



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2021
COM(2021) 434 final

2021/0248 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine
Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (Neufassung)**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag sollen die 2018 und 2019 von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), deren Vertragspartei die Union seit 1998 ist, angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in EU-Recht umgesetzt werden. Die frühere Durchführung der GFCM-Maßnahmen wurde durch die Verordnung (EU) 2019/982¹ umgesetzt, mit der zwei frühere Umsetzungsrechtsakte, die Verordnung (EU) 2015/2102² und die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011³, geändert wurden. Da die Verordnung von 2019 mehrfach in wesentlichen Punkten geändert wurde und nun noch weiter geändert werden muss, wird sie im Interesse der Klarheit, Vereinfachung und Rechtssicherheit neu gefasst.

Die GFCM ist die regionale Fischereiorganisation (RFO), die für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zuständig ist. Zu ihren Hauptzielen gehören die Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen und die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in den angrenzenden Gewässern. Die Union und zehn Mitgliedstaaten (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Spanien und Zypern) sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.

Die GFCM ist befugt, bindende Beschlüsse („Empfehlungen“) zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Rechtsakte sind an die Vertragsparteien gerichtet, können jedoch auch Verpflichtungen für Betreiber (z. B. Schiffskapitäne) enthalten. Die Empfehlungen der GFCM werden innerhalb von 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifizierung verbindlich, sofern kein Einspruch erhoben wird. Es obliegt der Union, für die Einhaltung dieser Maßnahmen als internationale Verpflichtungen zu sorgen, sobald sie in Kraft treten.

Mit diesem Vorschlag werden der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Befugnisse übertragen, um sicherzustellen, dass die Union ihren Verpflichtungen aus dem GFCM-Übereinkommen weiterhin nachkommt.

¹ Verordnung (EU) 2019/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2015/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (ABl. L 308 vom 25.11.2015, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 11).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag ergänzt andere einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts und steht im Allgemeinen mit diesen im Einklang. Abweichungen von bestehenden Rechtsakten werden jedoch in bestimmten Fällen aufgrund der Art der vorgeschlagenen spezifischeren Maßnahmen festgelegt.

Soweit die 2018 und 2019 erlassenen GFCM-Beschlüsse noch nicht durch das geltende EU-Recht abgedeckt werden, müssen sie in das Rechtssystem der EU umgesetzt werden, um eine einheitliche und wirksame Anwendung in der gesamten EU zu gewährleisten.

Dieser Vorschlag trägt der Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen⁴ Rechnung. Er verfolgt die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik⁵ und wird unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006⁶ angewandt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er Bestimmungen enthält, die für die Verwirklichung der Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV). Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass das Unionsrecht mit den internationalen Verpflichtungen der GFCM, deren Vertragspartei die Union ist, in Einklang steht. Diese werden umgesetzt, ohne über das hinauszugehen, was zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderlich ist.

⁴ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 409 vom 21.12.2006, S. 11).

- **Wahl des Instruments**

Das gewählte Instrument ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Wahl trägt den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den anderen internationalen Verpflichtungen der EU Rechnung.

Dieser Vorschlag stellt die vierte Umsetzung der GFCM-Empfehlungen in EU-Recht dar. Angesichts der Art, des Umfangs und der Zahl der betreffenden Änderungen beantragten die Juristischen Dienste eine Neufassung als das am besten geeignete Verfahren, um ausreichende rechtliche Klarheit und Lesbarkeit zu gewährleisten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Mit diesem Vorschlag sollen die bestehenden GFCM-Maßnahmen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, umgesetzt und durchgeführt werden. Nationale Sachverständige und Vertreter der Industrie aus den EU-Mitgliedstaaten wurden vor und während der Verhandlungen auf der 42. und 43. GFCM-Jahrestagung konsultiert. Daher wurde es nicht für notwendig erachtet, eine Konsultation der Interessenträger zu dieser Verordnung durchzuführen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die von der GFCM angenommenen Maßnahmen stützen sich auf Gutachten ihres Wissenschaftlichen Beirats. Eine weitere Folgenabschätzung wird nicht durchgeführt, da keine neue Politik (die über die GFCM-Maßnahmen hinausgeht) entwickelt wird und von der Umsetzung keine wesentlichen neuen Auswirkungen erwartet werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag ist nicht mit REFIT verknüpft.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte der EU-Bürger.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereien sowie mit den Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf bestimmte Meeresarten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer. Wie bereits erwähnt, wird der vorgeschlagene Rechtsakt im Interesse der Rechtsklarheit eine Neufassung sein.

Titel I enthält allgemeine Bestimmungen über Gegenstand, Geltungsbereich, Verbindungen zu anderen Rechtsakten der Union und Begriffsbestimmungen. Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Fischerei und Aquakultur sowie die Freizeitfischerei, die von Fischereifahrzeugen der Union und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im GFCM-Übereinkommensgebiet betrieben werden.

Titel II bezieht sich auf Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für bestimmte Arten. Er enthält Kapitel über Europäischen Aal, Rote Tiefseegarnele, Afrikanische Tiefseegarnele, Rote Koralle, Grundfischereien, kleine pelagische Fischereien, Rote Fleckbrasse, Goldmakrele, Steinbutt und Dornhai.

Titel III enthält gemeinsame Bestimmungen und umfasst Maßnahmen zur Erhaltung, Kontrolle, Zusammenarbeit, Information und Berichterstattung sowie regionalen Forschungsprogrammen. Kapitel I konzentriert sich auf technische Maßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere um die Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf bestimmte Meeresarten (einschließlich Haie und Rochen) und unbeabsichtigte Fänge zu verringern, um Fischereisperrgebiete und zeitliche Gebietsschließungen einzurichten und zu regeln, welche Fanggeräte eingesetzt werden dürfen. Kapitel II enthält Kontrollmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf das Register der zugelassenen Schiffe, Hafenstaatmaßnahmen und Schiffe, bei denen vermutet wird, dass sie illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) betrieben haben. Kapitel III enthält Maßnahmen zur Zusammenarbeit, zum Informationsaustausch und zur Berichterstattung. In Kapitel IV werden regionale Forschungsprogramme für Blaue Schwimmkrabbe im Mittelmeer und Rapana-Meeresschnecken im Schwarzen Meer aufgestellt.

Titel IV enthält Schlussbestimmungen, einschließlich über die Befugnisübertragung und das Inkrafttreten.

Die in diesem Vorschlag vorgesehenen Fristen für die Berichterstattung wurden auf der Grundlage der auf GFCM-Ebene vereinbarten Fristen festgelegt, damit die EU die Anforderungen an die Berichterstattung an das GFCM-Sekretariat erfüllen kann.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ wurde mehrfach und erheblich geändert¹⁰. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.

↓ 2019/982 Erwägungsgrund 2

- (2) Eines der Ziele der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) besteht

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

¹⁰ Siehe Anhang I.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG)

darin, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 1

- (3) Die Europäische Gemeinschaft ist dem Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) gemäß, dem Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer¹² (im Folgenden „GFCM“ für „General Fisheries Commission for the Mediterranean“) beigetreten.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 2

- (4) Das GFCM-Übereinkommen bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresschätze im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 3
(angepasst)

- (5) Die Europäische Union sowie Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, ☒ Kroatien, ☒ Italien, Zypern, Malta, Rumänien und Slowenien sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 4

- (6) Die von der GFCM angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Da die Union Vertragspartei des GFCM-Übereinkommens ist, sind solche Empfehlungen für sie verbindlich und sollten in Unionsrecht umgesetzt werden, es sei denn, sie sind inhaltlich bereits durch Unionsrecht abgedeckt.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 6
(angepasst)
⇒ neu

- (7) ⇒ Aus diesen Gründen ⇐ ~~Im Interesse der Klarheit, Vereinfachung und Rechtssicherheit~~ sollten die Empfehlungen, die selbst unbefristet gelten und folglich durch ein dauerhaftes Rechtsinstrument im Unionsrecht umgesetzt werden müssen,

Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

¹² Beschluss des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

mit einem einzigen Rechtsakt umgesetzt werden, in den künftige Empfehlungen in Form von Änderungen eingefügt werden können.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 12

- (8) Die Gutachten, auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen gestützt werden, sollten auf der wissenschaftlichen Auswertung der relevanten Daten über die Flottenkapazität und die Fangtätigkeit, über den biologischen Status der bewirtschafteten Ressourcen und über die soziale und wirtschaftliche Lage der Fischereien beruhen. Diese Daten müssen rechtzeitig erfasst und übermittelt werden, damit die nachgeordneten Gremien der GFCM ihre Gutachten erstellen können.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 5
(angepasst)

~~Die GFCM hat auf ihren Jahrestagungen 2005, 2006, 2007 und 2008 mehrere Empfehlungen und Entschlüsse für bestimmte Fischereien im GFCM-Übereinkommensgebiet verabschiedet, die durch die jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten bzw. im Fall der GFCM-Empfehlungen 2005/1 und 2005/2 durch Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates¹³ befristet im Unionsrecht umgesetzt wurden.~~

↓ neu

- (9) Auf den Jahrestagungen der GFCM seit 2005 wurden eine Reihe von Empfehlungen und Entschlüsse für bestimmte Fischereien im GFCM-Übereinkommensgebiet angenommen, die hauptsächlich durch die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 und ihre Änderungen in Unionsrecht umgesetzt wurden.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 13
(angepasst)

~~Die GFCM hat auf ihrer Jahrestagung 2008 eine Empfehlung für eine regionale Regelung mit Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei im GFCM-Gebiet verabschiedet. Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischeri¹⁴, die seit dem 1. Januar 2010 gilt, deckt den Inhalt dieser Empfehlung zwar größtenteils ab, doch es gibt mehrere Teilbereiche wie die Häufigkeit, den Umfang und das Verfahren von Hafeninspektionen, auf die in der vorliegenden Verordnung Bezug genommen werden muss, um diese Teilbereiche an die Besonderheiten des GFCM-Übereinkommensgebiets anzupassen.~~

¹³ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11; in der Fassung der Berichtigung (ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6).

¹⁴ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

↓ neu

- (10) Die GFCM hat auf ihrer Jahrestagung 2019 die Empfehlung GFCM/43/2019/8 zur Änderung der Bestimmung 13 und des Anhangs I der Empfehlung GFCM/33/2009/8 angenommen. Während die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁵ den Inhalt dieser Empfehlung teilweise abdeckt, sollten mit dieser Verordnung die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht vom Unionsrecht abgedeckt werden, in Unionsrecht umgesetzt werden.
-

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 10
(angepasst)

~~Die GFCM hat auf ihrer Jahrestagung vom 23. bis 27. März 2009 auf Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses der Vereinten Nationen (UNSAC), der im Bericht über dessen 11. Tagung (FAO-Bericht Nr. 890) enthalten ist, eine Empfehlung zur Schaffung eines Fischereisperrgebiets im Golfe du Lion verabschiedet. Diese Maßnahme sollte durch eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands umgesetzt werden.~~

↓ neu

- ~~(11)~~ Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/4 zu einem Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle im Mittelmeer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/35/2011/2, GFCM/36/2012/1, GFCM/40/2016/7 und GFCM/41/2017/5 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (12) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/2 zu Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Haien und Rochen im GFCM-Anwendungsgebiet und zur Änderung der Empfehlung GFCM/36/2012/3 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- ~~(13)~~ Auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM ferner die Empfehlung GFCM/42/2018/8 über weitere Sofortmaßnahmen für den Zeitraum 2019-2021 für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer und zur Ersetzung der Empfehlung GFCM/38/2014/1 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

↓ 2015/2102 Erwägungsgrund 10
(angepasst)

- (14) Die in den Empfehlungen GFCM/37/2013/1 und ~~GFCM/38/2014/1~~ ☒ GFCM/43/2018/8 ☒ festgelegte GFCM-Maßnahme umfasst ferner ein Verbot des Anbordshaltens oder Anlandens, das gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁶ in Unionsrecht umgesetzt werden sollte. Für Zwecke einer ordnungsgemäßen Umsetzung sollten nationale Kontroll-, Beobachtungs- und Überwachungsprogramme ausgearbeitet werden, die die Kommission der GFCM jährlich zuleiten sollte.

↓ neu

- (15) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/5 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Grundfischbestände in der Straße von Sizilien und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/39/2015/2 und GFCM/40/2016/4 angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (16) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/3 zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Steinbuttischerei im Schwarzen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 7
(angepasst)

~~Die GFCM-Empfehlungen gelten für das gesamte GFCM-Übereinkommensgebiet, d. h. das Mittelmeer und das Schwarze Meer und die hieran angrenzenden Gewässer gemäß der Definition in der Präambel des GFCM-Übereinkommens, und sollten daher im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit in Form einer einzigen eigenständigen Verordnung und nicht durch Änderungen der nur für das Mittelmeer geltenden Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 umgesetzt werden.~~

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 8
(angepasst)

~~Einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 sollten nicht nur im Mittelmeer, sondern im gesamten GFCM-Übereinkommensgebiet gelten. Diese Bestimmungen sollten daher aus der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gestrichen und in die vorliegende Verordnung~~

¹⁶ ~~Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).~~

~~aufgenommen werden. Außerdem sollten bestimmte in jener Verordnung festgelegte Bestimmungen über die Mindestmaschenöffnung weiter präzisiert werden.~~

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 9
(angepasst)

~~Die mit den GFCM-Empfehlungen für räumliche Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführten „Fischereisperrgebiete“ sind den „Fangschutzzonen“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gleichwertig.~~

↓ neu

(17) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/2 zu einem Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Fleckbrasse im Alboran-Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 11

~~Von der Selektivität bestimmter Fanggeräte in der gemischten Fischerei im Mittelmeer darf nicht beliebig abgewichen werden. Neben der allgemeinen Kontrolle und Beschränkung des Fischereiaufwands ist es unerlässlich, den Fischereiaufwand in Gebieten zu beschränken, in denen sich ausgewachsene Fische wichtiger Bestände sammeln, um sicherzustellen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Fortpflanzung gering genug ist, um die Bestände nachhaltig bewirtschaften zu können. Was das vom UNSAC untersuchte Gebiet anbelangt, empfiehlt es sich daher, zunächst den Fischereiaufwand auf die früheren Werte zu beschränken und danach keine Erhöhung über diese Werte hinaus zu erlauben.~~

↓ neu

(18) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/1 zu einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer angenommen. Mit dieser Empfehlung wird ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Europäischen Aal im Mittelmeer im Einklang mit dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung aufgestellt. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

(19) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/3 zu einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Schleppnetzfisherei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Levantischen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

(20) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/4 zu einem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Schleppnetzfisherei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Ionischen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten

Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (21) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/7 zu einem regionalen Forschungsprogramm für Blaue Schwammkrabbe im Mittelmeer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (22) Auf ihrer Jahrestagung 2018 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/42/2018/9 zu einem regionalen Forschungsprogramm für die Fischerei auf Rapana-Meeresschnecken im Schwarzen Meer angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (23) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/1 zu einer Reihe von Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Einsatz verankerter Fichsammelgeräte (FADs) in der Fischerei auf Goldmakrelen im Mittelmeer angenommen. Diese Empfehlung ergänzt die Empfehlung GFCM/30/2006/2 zur Festlegung einer Schonzeit für die Fischerei auf Goldmakrelen unter Verwendung von Fichsammelgeräten und legt eine Reihe von Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Einsatz verankerter FADs für den Fang vom Goldmakrelen im GFCM-Anwendungsgebiet fest. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (24) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/6 zu Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Schleppnetzfisherei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien angenommen. Mit dieser Verordnung sollten die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 14
(angepasst)

- (25) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um zu gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Format und zur Übermittlung des Berichts über die Fischereitätigkeiten in Fischereisperrgebieten, der Anträge auf Übertragung von aufgrund schlechter Wetterbedingungen in der Fischerei auf Goldmakrelen nicht genutzten Tagen auf die Schonzeit, des Berichts über diese Übertragungen sowie der Meldungen im Rahmen der Datenerhebung zur Goldmakrelenfisherei, ~~der Informationen hinsichtlich der Mindestmaschenöffnung der Netze für die Schleppnetzfisherei auf Grundfischbestände im Schwarzen Meer~~ und der Daten über statistische Matrizen sowie der Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit dem ~~Exekutivsekretär der~~ GFCM ☒ -Sekretariat ☒ einheitliche Bedingungen gelten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die

Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁷, ausgeübt werden.

↓ 1343/2011 Erwägungsgrund 15
(angepasst)
⇒ neu

- (26) Um zu gewährleisten, dass die Union ihren Verpflichtungen im Rahmen des GFCM-Übereinkommens weiterhin nachkommt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen für die Union verbindlich gewordene Änderungen an bestehenden, bereits im Unionsrecht umgesetzten GFCM-Maßnahmen im Unionsrecht umgesetzt werden; diese Befugnisübertragung bezieht sich auf Änderungen in Bezug auf ~~die Übermittlung von Informationen über die Mindestmaschenöffnung im Schwarzen Meer an den Exekutivsekretär der GFCM;~~ die Übermittlung der Liste der für das GFCM-Register zugelassenen Schiffe an ~~den Exekutivsekretär der GFCM~~ ☒ das GFCM-Sekretariat ☒; ⇒ die Ausnahmen von den Erhaltungsmaßnahmen für Rote Koralle; die Umsetzung der dauerhaften Fangbescheinigungsregelung für Rote Koralle; ⇐ Hafenstaatmaßnahmen; Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Berichterstattung; die Tabellen, die Karte und die geografischen Koordinaten der geografischen Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets; Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen; und die statistischen Matrizen der GFCM. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden —

↓ 1343/2011 (angepasst)
→₁ 982/2019 Artikel 1 Nummer 1
→₂ 982/2019 Artikel 1 Nummer 2
Buchstabe a
⇒ neu

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Diese Verordnung enthält die Bestimmungen für die Anwendung der von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM“) festgelegten Erhaltungs-, Bewirtschaftungs-, Nutzungs-, Überwachungs-, Vermarktungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse durch die Union.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) ➔₁ Diese Verordnung gilt für alle gewerblichen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sowie, wenn dies in dieser Verordnung eigens vorgesehen ist, für Freizeitfischereitätigkeiten, die von Fischereifahrzeugen der Union und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im Übereinkommensgebiet der GFCM betrieben werden. ⬅

Sie gilt unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 ~~⊗~~ des Rates ~~⊗~~ ¹⁸.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fangeinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung mit Genehmigung und unter Aufsicht des Mitgliedstaats unternommen werden, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt, und die der Kommission und den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern die Forschungen durchgeführt werden, im Voraus gemeldet werden ➔, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist ⇐. Mitgliedstaaten, die Fangeinsätze zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternehmen, melden der Kommission, den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern diese durchgeführt werden, und dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei alle Fänge, die bei diesen Einsätzen getätigt werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

➔₂ Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, ~~und~~ des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates²⁰ ➔, des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

¹⁹ ~~Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).~~

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befishen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

und des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ⇐ gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

~~1.~~ 1. „GFCM-Übereinkommensgebiet“ bezeichnet das Mittelmeer und das Schwarze Meer sowie die hieran angrenzenden Gewässer gemäß der Beschreibung im GFCM-Übereinkommen;

↓ 1343/2011

~~b) „Fischereiaufwand“ bezeichnet das Produkt aus der Multiplikation der Kapazität eines Fischereifahrzeugs, ausgedrückt in kW oder in BRZ (Bruttoreaumzahl), mit der Tätigkeit, ausgedrückt in der Anzahl der Tage auf See;~~

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~2.~~ 2. ☒ „Pufferzone“ bezeichnet eine Zone, die rund um ein Fischereisperrgebiet liegt, um versehentlichen Zugang dazu zu verhindern, wodurch das umschlossene Gebiet besser geschützt wird; ☒

↓ 1343/2011

~~e) „Tag auf See“ bezeichnet jeden Kalendertag, an dem sich ein Fischereifahrzeug außerhalb des Hafens befindet, unabhängig davon, für welche Zeitdauer während dieses Tages es sich in einem bestimmten Gebiet aufhält;~~

↓ neu

3. „Referenzrahmen für die Datenerhebung“ (Data Collection Reference Framework – DCRF) bezeichnet das vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss erstellte und von der GFCM angenommene Handbuch zur Umsetzung des DCRF;

↓ 1343/2011 (angepasst)

⇒ neu

~~4.~~ 4. ⇒ Nummer im gemeinsamen Flottenregister (common fleet register - CFR) ~~⇐ Fischereiflottenregister der EU~~ bezeichnet die Nummer im ☒ gemeinsamen ☒ Fischereiflottenregister ☒ (CFR) ☒ ~~der Gemeinschaft~~ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission²³ ~~Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der~~

²² Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).

↓ neu

5. „Fischsammelgerät“ oder „FAD“ bezeichnet ein auf der Meeresoberfläche schwimmendes verankertes Objekt, das Fische anziehen soll;
 6. „Lebendgewicht“ bezeichnet das Gewicht der frischen Fänge, die unmittelbar nach Beendigung der Fangtätigkeiten oder, bei täglichen Fangreisen, spätestens vor ihrer Anlandung im bezeichneten Hafen gewogen werden;
 7. „Rote Korallenbank“ bezeichnet ein Gebiet mit variabler Größe, in dem relativ viele Kolonien der Roten Koralle (*Corallium rubrum*) vorkommen;
 8. „Kolonie der Roten Koralle“ bezeichnet die biologische Einheit, die in der Fischerei auf Rote Korallen (*Corallium rubrum*) genutzt wird und eine genetische Einheit darstellt, die aus Hunderttausenden roten Korallpolypen besteht, die eine baumähnliche Form mit mehreren Zweigen haben können.
-

↓982/2019 Artikel 1 Nummer 2
Buchstabe b

~~f) „gezielte Befischung von Roter Fleckbrasse“ bezeichnet Fangtätigkeiten, bei denen die an Bord befindlichen oder angelandeten Mengen Roter Fleckbrasse nach der Sortierung je Tide mehr als 20 % des Fangs in Lebendgewicht ausmachen.~~

↓ neu

TITEL II

BEWIRTSCHAFTUNGS-, BESTANDERHALTUNGS- UND KONTROLLMAßNAHMEN FÜR BESTIMMTE ARTEN

KAPITEL I

EUROPÄISCHER AAL

Artikel 4

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmungen 9 und 10]

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei,

²⁴

ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

in allen in Anhang I aufgeführten Meeresgewässern des Mittelmeers, einschließlich Süßwasser- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten.

Artikel 5

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmung 19]

Schonzeiten

- (1) Die Mitgliedstaaten legen eine jährliche Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten fest, während der der Fang und die Anlandung von Europäischem Aal verboten sind.
- (2) Die Schonzeit wird von den Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Bewirtschaftungsplan zusammen mit den Fischereien und Fanggeräten für den Europäischen Aal festgelegt. Die Schonzeit muss mit der Verringerung des Fischereiaufwands oder der Fänge des Europäischen Aals, die in den bestehenden nationalen Bewirtschaftungsplänen festgelegt sind, und mit den zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals vereinbar sein.

Artikel 6

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmung 20]

Fischereisperrgebiete

- (1) Die Mitgliedstaaten können zum weiteren Schutz des Europäischen Aals Fischereisperrgebiete einrichten. Die Lage und die Grenzen dieser Gebiete müssen mit der Verteilung der wichtigsten Lebensräume des Europäischen Aals in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Gebieten ist die Fischerei auf Europäischen Aal verboten. In diesen Gebieten versehentlich gefangene Exemplare sind nach dem Fang unverzüglich freizusetzen.

Artikel 7

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmung 23]

Technische Maßnahmen

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2019/1241 legen die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1100/2007²⁵ angenommenen nationalen Bewirtschaftungspläne und nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen technische Maßnahmen fest, die eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit gewährleisten.

Artikel 8

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmungen 24 und 25]

Zusätzliche Maßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1100/2007 des Rates Maßnahmen erlassen, um ihren nationalen Bewirtschaftungsplan oder ihre

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergänzen, wobei sie unter anderem dem Erhaltungszustand des Europäischen Aals in ihren Gewässern, den Auswirkungen der Fischerei auf Europäischen Aal in ihren Gewässern und anderen anthropogenen Mortalitätsquellen Rechnung tragen.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen spätestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten mit, und die Kommission übermittelt diese Maßnahmen dem GFCM-Sekretariat innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 9

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmung 32]

Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens vier Monate vor der 45. Tagung der GFCM einen Bericht über die Durchführung der in diesem Kapitel festgelegten Maßnahmen vor.
- (2) Die Kommission übermittelt den Bericht nach Absatz 1 spätestens bei der 45. Tagung der GFCM dem GFCM-Sekretariat. Dieser Bericht kann eine Schätzung der Auswirkungen der in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthaltenen Maßnahmen und anderer Aktionen umfassen.

Artikel 10

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmungen 36, 37 und 39]

Fangerlaubnis

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Liste aller zugelassenen Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1100/2007. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste jährlich spätestens am 30. Juni jedes Jahres.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Änderungen der in Absatz 1 genannten Liste mit. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 11

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmungen 38 und 39]

Zugelassene Übergangs- und Brackgewässer

- (1) Bis zum 1. Januar 2020 erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste aller zugelassenen Übergangs- und Brackgewässer wie Lagunen und Mündungsgebiete, in denen für den Fang von Europäischem Aal traditionell ständiges stationäres Fanggerät eingesetzt wird, und halten diese auf dem neuesten Stand.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste nach Absatz 1 bis zum 31. Mai jedes Jahres. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 30. Juni jedes Jahres.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Änderungen der in Absatz 1 genannten Liste mit. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 12

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmungen 40 und 41]

Zugelassene Anlandestellen

Die Anlandung von Europäischem Aal ist nur an den von den einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Anlandestellen zulässig.

Artikel 13

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmungen 42, 43 und 44]

Fangaufzeichnungen

- (1) Fischer oder Kapitäne der zum Fang von Europäischem Aal berechtigten Fischereifahrzeuge zeichnen ihre Fänge unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs und der Ernte in Lebendgewicht auf.
- (2) Bei Übergangs- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten, in denen der Europäische Aal weiterhin traditionell mit ständigem stationärem Fanggerät gefangen wird, erfassen die Fischer oder Kapitäne der zugelassenen Fischereifahrzeuge ihre Fänge in Lebendgewicht.
- (3) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Fischereilogbuch ihre täglichen Fänge von Europäischem Aal unabhängig vom Lebendgewicht der Ernte ein.

Artikel 14

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/1 Bestimmung 47]

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten erstellen regelmäßig eine Schätzung der Anzahl der Freizeitfischer und ihrer Fänge an Glas-, Gelb- und Blankaalen.

KAPITEL II

ROTE TIEFSEEGARNELE, AFRIKANISCHE TIEFSEEGARNELE

ABSCHNITT I

LEVANTISCHES MEER

Artikel 15

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 1]

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Schleppnetzfishereien, die auf Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in den geografischen Untergebieten (GSAs) 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I fischen.

Artikel 16

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 17]

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der unter diesen Abschnitt fallenden Arten.

Artikel 17

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmungen 26, 31 und 32]

Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Dezember jedes Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge, die im folgenden Jahr die in Artikel 15 genannten Arten befischen dürfen und diese aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 31. Januar des Folgejahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.
- (2) Fischereifahrzeuge, die nicht in der gemäß Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt sind, dürfen bei jeder Fangreise nicht mehr als 3 % des Gesamtfangs in Lebendgewicht der in Artikel 15 aufgeführten Arten befischen, an Bord behalten oder anlanden.
- (3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 18

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 27]

Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Juli jedes Jahres einen ausführlichen Bericht über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jedes Jahres. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;
3. Gesamtfänge.

Artikel 19

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 28]

Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen zu schützen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen, sobald diese festgelegt sind. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Artikel 20

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 36]

Berichterstattungspflichten

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge, unabhängig vom Fangvolumen.

Artikel 21

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmungen 38, 39, 41 und 42]

Benannte Anlandestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Stelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.
- (2) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts gefangene Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen bis zum 31. Oktober jedes Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 30. November jedes Jahres.

Artikel 22

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 45]

Schiffsüberwachungssystem

Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Artikel 23

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/3 Bestimmung 46]

Logbuch

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen zugelassene Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, ein Logbuch an Bord, in dem die täglichen Fänge unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge gemäß Artikel 20 der vorliegenden Verordnung aufgezeichnet und gemeldet werden.

ABSCHNITT II

IONISCHES MEER

Artikel 24

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmungen 1 und 3]

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Schleppnetzfishereien, die in den GSAs 19, 20 und 21 gemäß Anhang I auf Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) fischen.

Artikel 25

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmung 17]

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der in Artikel 24 aufgeführten Arten.

Artikel 26

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmungen 25, 26, 31 und 32]

Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Dezember jedes Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im folgenden Jahr die in Artikel 24 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 31. Januar des Folgejahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.
- (2) Fischereifahrzeuge, die nicht in der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, dürfen bei jeder Fangreise nicht mehr als 3 % des Gesamtfangs in Lebendgewicht der in Artikel 24 aufgeführten Arten befischen, an Bord behalten oder anlanden.
- (3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 27

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmung 27]

Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Juli jedes Jahres einen ausführlichen Bericht über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jedes Jahres. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;

3. Gesamtfänge.

Artikel 28

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmung 28]

Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen zu schützen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen, sobald diese festgelegt sind. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Artikel 29

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmung 36]

Berichterstattungspflichten

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge, unabhängig vom Fangvolumen.

Artikel 30

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmungen 38, 39, 41 und 42]

Benannte Anlandestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Stelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.
- (2) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts gefangene Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen bis zum 31. Oktober jedes Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 30. November jedes Jahres.

Artikel 31

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmung 45]

Schiffsüberwachungssystem

Unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem VMS ausgerüstet sein.

Artikel 32

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/4 Bestimmung 46]

Logbuch

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen zugelassene Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, ein Logbuch an Bord, in dem die täglichen Fänge unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung aufgezeichnet und gemeldet werden.

ABSCHNITT III

STRAßE VON SIZILIEN

Artikel 33

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmung 1]

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Schleppnetzfishereien, die in den GSAs 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I auf Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) fischen.

Artikel 34

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmung 13]

Maßnahmen des Flottenmanagements

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Flottenkapazität für die Nutzung der unter diesen Abschnitt fallenden Arten auf dem in Anhang XII Tabelle A festgelegten Niveau gehalten wird.

Artikel 35

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmung 5]

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der in Artikel 33 aufgeführten Arten.

Artikel 36

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmungen 7, 8 und 14]

Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die die in Artikel 33 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 30. Juni jedes Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.
- (2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 37

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmung 9]

Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Oktober jedes Jahres einen ausführlichen Bericht über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat jährlich bis zum 30. November. Dieser Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

- (1) Einsatztage;
- (2) Einsatzbereich;
- (3) Gesamtfänge.

Artikel 38

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmung 10]

Zusätzliche räumliche oder zeitliche Maßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen zu schützen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen, sobald diese festgelegt sind. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

Artikel 39

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/6 Bestimmungen 17, 18 und 19]

Anlandestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen.
- (2) Es ist verboten, in Artikel 33 aufgeführte Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (3) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, melden unabhängig vom Fangvolumen alle Fänge der in Artikel 33 genannten Arten.

KAPITEL III

ROTE KORALLE

Artikel 40

Geltungsbereich

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 2]

(1) Dieses Kapitel gilt für alle kommerziellen Fischereitätigkeiten zur Ernte von Roter Koralie (*Corallium rubrum*), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen in Anhang I aufgeführten Meeresgewässern des Mittelmeers.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)
⇒ neu

~~KAPITEL IV~~

~~ERHALTUNG UND NACHHALTIGE NUTZUNG DER ROTEN KORALLE~~

~~Artikel 16a~~

(2) Dieses Kapitel gilt unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ~~und des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben e und g~~ der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, ~~⇒ des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/1241~~ ~~⇐~~ oder etwaiger strengerer Maßnahmen aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²⁶.

↓ neu

Artikel 41

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 8]

Nationale Bewirtschaftungspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Bewirtschaftungspläne für Rote Koralle.
- (2) Je nach den verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erfolgt die Bewirtschaftung auf der Ebene der Roten Korallenbank, des statistischen Rechtecks der GFCM oder auf nationaler Ebene. Jeder nationale Bewirtschaftungsplan muss mindestens die in den Artikeln 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55 und 58 aufgeführten Elemente enthalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihren nationalen Bewirtschaftungsplan für Rote Koralle 10 Arbeitstage nach dessen Annahme, und die Kommission übermittelt diese Pläne spätestens 15 Tage nach deren Annahme an das GFCM-Sekretariat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich geänderte nationale Bewirtschaftungspläne für Rote Koralle. Die Kommission übermittelt diese dem GFCM-Sekretariat, insbesondere, wenn neue Schließungen oder neue Öffnungen Roter Korallenbanken beschlossen werden.

²⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Artikel 42 ~~16d~~

Geräte und Vorrichtungen

~~(1)~~ Das einzig zugelassene Gerät zur Ernte der Roten Koralle ist ein Hammer, soweit er von ~~☒~~ zugelassenen Schiffen oder von Fischerinnen und Fischern ~~☒~~ Fischern, die von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen oder anerkannt sind, beim Tauchen benutzt wird. ~~⇒~~ Während der Ernte stellt der zugelassene Fischer sicher, dass die Basis der Korallenkolonie nicht vom Substrat gelöst wird. ~~⇐~~

~~(3)~~ ~~Abweichend von Absatz 2 ist die Verwendung von ROV, die von einem Mitgliedstaat vor dem 30. September 2011 für den Zweck der Beobachtung und Prospektion zugelassen wurden, weiterhin in Zonen gestattet, die der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats unterstehen, sofern das betreffende ROV nicht mit Greifarmen oder anderen Vorrichtungen ausgestattet werden kann, die ein Schneiden oder Ernten der Roten Koralle ermöglichen.~~

~~Die Geltungsdauer solcher Zulassungen endet zum 31. Dezember 2015 oder sie werden zu diesem Zeitpunkt entzogen, es sei denn, dem betreffenden Mitgliedstaat liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach die Verwendung von ROV über das Jahr 2015 hinaus keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle hat.~~

~~(4)~~ ~~Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat die Verwendung von ROV ohne Greifarme für den Zweck der Beobachtung und Prospektion in Zonen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, zulassen, wenn ihm wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit einem nationalen Bewirtschaftungsrahmen vorliegen, die keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle erkennen lassen.~~

~~Die Geltungsdauer solcher Zulassungen endet zum 31. Dezember 2015 oder sie werden zu diesem Zeitpunkt entzogen, es sei denn, die in Unterabsatz 1 genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse werden von der GFCM bestätigt.~~

~~(5)~~ ~~Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum, der nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgehen darf, die Verwendung von ROV im Rahmen der wissenschaftlicher Versuchsfischerei zum Zwecke der Beobachtung und der Ernte der Roten Koralle zulassen, wenn diese Versuchsfischerei unter Aufsicht eines nationalen Forschungsinstituts oder in Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Gremien sowie mit anderen einschlägigen Akteuren durchgeführt wird.~~

Artikel ~~43~~ ~~16b~~

Mindesttiefe für die Ernte

(1) Die Ernte der Roten Koralle in einer Tiefe von weniger als 50 Metern ist ~~so lange~~ untersagt, ~~bis die GFCM etwas anderes empfiehlt.~~

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ~~145~~ ~~27~~ der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Ausnahmen von Absatz 1 zu gewähren.

(3) Den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorzulegenden gemeinsamen Empfehlungen im Hinblick auf eine Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist Folgendes beizufügen:

- a) detaillierte Informationen über den nationalen Bewirtschaftungsrahmen;
- b) die wissenschaftliche oder technische Begründung der Ausnahme;
- c) die Liste der Fischereifahrzeuge bzw. die Anzahl der erteilten Erlaubnisse in Bezug auf die Ernte von Roter Koralie in Tiefen von weniger als 50 Metern und
- d) die Liste der Fischereizonen, in denen diese Ernte erlaubt ist, anhand geografischer Koordinaten an Land und auf See.

~~Gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 sind bis zum 29. November 2018 vorzulegen.~~

(4) Ausnahmen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels sind zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ~~a) Es ist ein angemessener nationaler Bewirtschaftungsrahmen, einschließlich einer Fangerlaubnisregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, vorhanden und~~
- ~~b) durch angemessene zeitlich-räumliche Schließungen wird gewährleistet, dass nur eine begrenzte Zahl von Kolonien der Roten Koralie genutzt wird.~~

↓ neu

- a) diese Abweichungen wurden mindestens 5 Jahre vor dem 18. April 2020 durch Bewirtschaftungsvorschriften kontinuierlich umgesetzt oder
- b) eine neue Abweichung wird vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM unterstützt, indem nachgewiesen wird, dass der Antrag mit den Zielen dieses Kapitels im Einklang steht.

↓ 1343/2011

~~(5) Ungeachtet der Absätze 2 bis 4 können die Mitgliedstaaten übergangsweise Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung GFCM/35/2011/2 erlassen, sofern~~

- ~~a) diese Maßnahmen Teil eines angemessenen nationalen Bewirtschaftungsrahmens sind und~~
- ~~b) der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über den Erlass dieser Maßnahmen ordnungsgemäß informiert.~~

²⁷ ~~Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).~~

~~Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Geltungsdauer jeglicher Ausnahmen spätestens am Tag des Beginns der Geltungsdauer des gemäß Absatz 2 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakts endet.~~

~~(6) Gelangt die Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 Buchstabe b übermittelten Informationen zu der Auffassung, dass eine nach dem 28. November 2015 erlassene nationale Maßnahme die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, so kann sie unter Vorlage einer einschlägigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats von diesem die Änderung der betreffenden Maßnahme verlangen.~~

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~(57) Die Kommission unterrichtet den Exekutivsekretär der GFCM ☒ das GFCM-Sekretariat ☒ über die nach den Absätzen ☒ Absatz ☒ 2 und 5 erlassenen Maßnahmen.~~

Artikel ~~44~~^{16e}

☒ Mindestgröße für die Bestandserhaltung ☒ ~~Mindestbasisdurchmesser der Kolonien~~

(1) Rote Korallen aus Kolonien der Roten Koralle, deren ~~Basisdurchmesser~~ ☒ Durchmesser ☒ ~~am Rumpf~~, innerhalb 1 cm von der Basis der Kolonie aus gemessen, weniger als 7 mm beträgt, dürfen nicht geerntet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder als Rohstoff zum Verkauf angeboten werden.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 145~~27~~ der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um abweichend von Absatz 1 eine maximale Toleranz von 10 % des Lebendgewichts zu kleiner (< 7 mm) Kolonien der Roten Koralle zu genehmigen.

(3) Den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorzulegenden gemeinsamen Empfehlungen im Hinblick auf eine Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist die wissenschaftliche oder technische Begründung für die Ausnahme beizufügen.

~~Gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 sind bis zum 29. November 2018 vorzulegen.~~

~~(4) Ausnahmen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels können nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

~~a) Es ist ein angemessener nationaler Bewirtschaftungsrahmen, einschließlich einer Fangerlaubnisregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, vorhanden;~~

~~b) es sind spezifische Überwachungs- und Kontrollprogramme vorhanden.~~

~~(5) Ungeachtet der Absätze 2 bis 4 können die Mitgliedstaaten übergangsweise Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung GFCM/36/2012/1 erlassen, sofern~~

~~a) diese Maßnahmen Teil eines angemessenen nationalen Bewirtschaftungsrahmens sind und~~

~~b) der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über den Erlass dieser Maßnahmen ordnungsgemäß informiert.~~

~~Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Geltungsdauer jeglicher Ausnahmen spätestens am Tag des Beginns der Geltungsdauer des gemäß Absatz 2 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakts endet.~~

~~(6) Gelangt die Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 Buchstabe b übermittelten Informationen zu der Auffassung, dass eine nach dem 28. November 2015 erlassene nationale Maßnahme die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, so kann sie unter Vorlage einer einschlägigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats von diesem die Änderung der betreffenden Maßnahme verlangen.~~

~~(47) Die Kommission unterrichtet den Exekutivsekretär der GFCM~~ ☒ ~~das GFCM-Sekretariat~~ ☒ ~~über die nach den Absätzen~~ ☒ Absatz ☒ 2 ~~und 5~~ erlassenen Maßnahmen.

↓ neu

Artikel 45

Übermittlung von Ernte- und Aufwandsdaten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Mai den Umfang der Ernte und des Aufwands des Vorjahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. Juni.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 6
(angepasst)
⇒ neu

~~TITEL II A~~

~~FANGKAPAZITÄT UND FANGMÖGLICHKEITEN~~

Artikel 46 ~~16m~~

Erntebeschränkungen ~~für Rote Koralle~~

~~(1) Jeder Mitgliedstaat kann für das Mittelmeer ein System der individuellen täglichen und/oder jährlichen~~ ☒ ~~Ernte und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen~~ ☒ ~~Erntebeschränkungen für Rote Koralle einführen~~ ☒ ~~⇒ seine zugelassenen Fischerinnen und Fischer und seine zugelassenen Fischereifahrzeuge einführen. Diese Beschränkungen müssen mit der Anzahl der erteilten Fanggenehmigungen, den jährlichen Erntebeschränkungen und den für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Fischereiaufwandsbeschränkungen im Einklang stehen~~ ☒.

↓ neu

[Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 21]

(2) Wenn für ein bestimmtes Jahr und eine ordnungsgemäß identifizierte Rote Korallenbank oder auf der Ebene des einschlägigen statistischen Rechtecks der GFCM, sofern die Rote Korallenbank nicht ordnungsgemäß identifiziert wurde, der Anteil der unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 44 geernteten Kolonien

- a) weniger als 10 % der Gesamtfangmenge entspricht, die von einer bestimmten Roten Korallenbank in einem bestimmten Jahr geerntet wurde, führen die Mitgliedstaaten, die über keinen nationalen Bewirtschaftungsplan verfügen, strengere Kontrollmaßnahmen in dem betreffenden Gebiet durch;

- b) mehr als 10 % und weniger als 25 % der Gesamtfangmenge entspricht, die in einem bestimmten Jahr von einer bestimmten Roten Korallenbank geerntet wurde, führen die Mitgliedstaaten eine strengere Kontrolle in dem betreffenden Gebiet durch und überwachen die Größenstruktur der Roten Korallenpopulation, unabhängig davon, ob ein nationaler Bewirtschaftungsplan vorliegt.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 8
(angepasst)
⇒ neu

~~Artikel 16ca~~

~~Vorbeugende Schließungen für Rote Koralle~~

(3~~4~~) Wird ein Schwellensatz für die Fänge an Roter Koralle gemäß den Absätzen ~~24~~ und ~~35~~ erreicht, schließen die Mitgliedstaaten das betreffende Gebiet vorübergehend für die Fischerei auf Rote Koralle.

(4~~2~~) Der Schwellensatz gilt als erreicht, wenn Kolonien der Roten Koralle, deren Basisdurchmesser weniger als 7 mm beträgt, mehr als 25 % der Gesamternte von einer Roten Korallenbank in einem Jahr ausmachen.

(5~~3~~) Wurden Korallenbanken noch nicht ordnungsgemäß identifiziert, gelten der in Absatz ~~34~~ festgelegte Schwellensatz und die Schließung nach Maßgabe des ~~☒~~ betreffenden ~~☒~~ statistischen Rechtecks der GFCM.

(6~~4~~) ⇒ Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die vorbeugenden Schließungen gemäß Absatz 3 umzusetzen. ⇐ In ihrer Entscheidung über eine Schließung gemäß Absatz ~~4~~ legen die Mitgliedstaaten das ~~betroffene~~ geografische Gebiet ⇒ der betroffenen Erntefläche ⇐, die Dauer der Schließung und die Bedingungen für die Fischerei in diesem Gebiet während der Schließung ⇒ sowie die Bedingungen für die Wiedereröffnung der Fischerei ⇐ fest.

↓ neu

[Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 26]

(7) Die Mitgliedstaaten können eine Entfernungsregel für Fischereifahrzeuge anwenden, die den Fischfang einstellen und sich in die Richtung bewegen müssen, in der weitere Begegnungen mit den Kolonien am wenigsten wahrscheinlich sind, um zu vermeiden, dass der Schwellensatz nach Absatz 4 erreicht wird, und um eine optimale Nutzung und Erholung der Kolonien zu gewährleisten.

(8) Wenden die Mitgliedstaaten Entfernungsregeln an, so teilen sie dies unverzüglich der Kommission mit, und die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat.

[Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 27]

(9) Die Mitgliedstaaten können ein Wechselsystem unter ihren roten Korallenbanken einführen, um eine optimale Nutzung und Erholung der Kolonien zu gewährleisten.

(10) Wenden die Mitgliedstaaten ein Wechselsystem an, so unterrichten sie unverzüglich die Kommission und die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat mit.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 6
(angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~47~~^{46b}

Räumliche ☒ oder ☒ zeitliche Schließungen

(1) ⇒ Zusätzlich zu den bereits auf nationaler Ebene festgelegten Schließungen können ☒ Mitgliedstaaten, die aktiv Rote Koralle ernten, ~~führen~~ auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ~~bis spätestens 11. Januar 2020~~ zusätzliche ⇒ räumliche oder zeitliche ☒ Schließungen zum Schutz der Roten Koralle ein ⇒ führen ☒.

(2~~5~~) ☒ Mitgliedstaaten, die Schließungen durchführen, setzen das GFCM-Sekretariat und die Kommission unverzüglich darüber in Kenntnis. ☒

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 6
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 48

☒ Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROVs) ☒

(2~~1~~) Die Verwendung ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV) ~~für die Nutzung der Roten Koralle~~ ist ⇒ in dem Gebiet gemäß Artikel 40 ☒ untersagt.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~49~~^{22a}

~~Fanggenehmigungen für Rote Koralle~~ ☒ Maßnahmen des Flottenmanagements ☒

(1) ~~Schiffe oder Fischer~~ ☒ Fischerinnen und Fischer ☒, ~~die im Mittelmeer Rote Koralle ernten dürfen, müssen~~ ☒ dürfen im Mittelmeer nur Rote Koralle ernten, wenn sie ☒ über eine gültige Fanggenehmigung verfügen, ⇒ die jeweils von der Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder den Behörden des Küstenmitgliedstaats ausgestellt ist, in dem die Fischereitätigkeiten stattfinden. Dabei handelt es sich um Genehmigungen, in denen ☒ ~~in der~~ die technischen Bedingungen für diese Fischerei festgelegt sind.

(2) Ohne eine Genehmigung gemäß Absatz 1 ist es verboten, Rote Koralle zu ernten, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

↓ neu

(3) Eine Fanggenehmigung darf nur einer Fischerin oder einem Fischer (Taucherin oder Taucher) erteilt werden, die/der die Standards für das professionelle Tauchen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)
⇒ neu

(34) Die Mitgliedstaaten führen ein aktualisiertes Verzeichnis der Fanggenehmigungen gemäß Absatz 1 und übermitteln der Kommission bis spätestens 31. ~~März~~ ⇒ Mai ⇐ jeden Jahres die Liste ⇒ der Fischerinnen und Fischer und ⇐ der Schiffe, für die die Genehmigungen gemäß Absatz 1 ausgestellt wurden. Die Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat bis spätestens 30. ~~April~~ ⇒ Juni ⇐ jeden Jahres. Die Liste muss für jedes Schiff ⇒ mindestens die ⇐ ~~folgende~~ Angaben ☒ gemäß Anhang VIII ☒ enthalten. [±]

- a) ~~Name des Schiffs;~~
- b) ~~Registriernummer des Schiffs (von der Vertragspartei vergebene Codenummer);~~
- c) ~~eindeutige GFCM-Kennung (ISO Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001);~~
- d) ~~Registrierhafen (vollständiger Name des Hafens);~~
- e) ~~früherer Name (sofern zutreffend);~~
- f) ~~frühere Flagge (sofern zutreffend);~~
- g) ~~Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend);~~
- h) ~~internationales Rufzeichen (sofern zutreffend);~~
- i) ~~VMS oder andere Ausrüstung für die Geolokalisierung des Schiffes (JA/NEIN);~~
- j) ~~Schiffstyp, Länge über alles (LOA), Bruttoreaumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT) und Maschinenleistung (kW)~~
- k) ~~Sicherheitsausrüstung zur Aufnahme von Beobachtern an Bord (JA/NEIN);~~
- l) ~~Zeitraum, in dem das Ernten von Roter Koralle zugelassen ist;~~
- m) ~~Gebiet(e), in dem/denen das Ernten von Roter Koralle zugelassen ist; geografische Untergebiete der GFCM und Zellen des GFCM-Statistiknetzes;~~
- n) ~~Teilnahme an Forschungsprogrammen unter der Leitung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen (JA/NEIN; bitte beschreiben).~~

(54) Die Mitgliedstaaten erhöhen die Anzahl der ⇒ zugelassenen Fischerinnen und Fischer ⇐ ⇒ und der zugelassenen Fischereifahrzeuge ⇐ ~~Fischereigenehmigungen~~ erst, wenn ⇒ vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM validierte wissenschaftliche Gutachten ⇐ ~~wissenschaftliche Gutachten einen günstigen Zustand der Populationen der Roten Koralle~~ ausweisen ⇒, dass die Populationen der Roten Koralle wieder ein nachhaltiges Niveau erreicht haben, das eine erweiterte Nutzung ermöglicht ⇐.

↓ neu

[Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 31]

(6) Fänge und Mitführen an Bord, Umladungen oder Anlandungen von Roter Koralle sind für die Freizeitfischerei verboten.

Artikel ~~5022d~~

Bezeichnete Häfen für Rote Koralle

Zugelassene ~~Fischer~~ ☒ Fischerinnen und Fischer oder Schiffe ~~☒ oder Fischereifahrzeuge~~ landen Fänge von Roter Koralle nur in bezeichneten Häfen an ☐ oder laden sie dort um ☐. Zu diesem Zweck weisen die Mitgliedstaaten Häfen aus, in denen das Anlanden ☐ und Umladen ☐ von Roter Koralle zugelassen ist, und übermitteln ☐ der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Liste dieser Häfen. Die Kommission übermittelt diese Liste ☐ dem GFCM-Sekretariat ~~und der Kommission~~ bis 30. April jedes Jahres eine Liste dieser Häfen, ☐ Juni jedes Jahres ☐, es sei denn, es gibt keine Änderung bei den bereits mitgeteilten bezeichneten Häfen. ☐ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Aktualisierung dieser Liste unverzüglich mit. Die Kommission leitet diese Aktualisierungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter. ☐

Artikel ~~5122e~~

Vorherige Anmeldung für Rote Koralle

☐ Vor der Einfahrt in einen Hafen oder mindestens vier Stunden ☐ ~~Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge oder ihre Stellvertreter übermitteln den zuständigen Behörden zwischen zwei und vier Stunden~~ vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen ☐, oder mindestens eine Stunde, wenn die Fischereigründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind, übermitteln die Kapitäne der Fischereifahrzeuge oder ihre Stellvertreter ☐ ☐ oder die zugelassenen Fischerinnen und Fischer den zuständigen Behörden ☐ folgende Angaben:

1. ~~a)~~ die voraussichtliche Ankunftszeit ☒ im Hafen ☒ ;
2. ~~b)~~ äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des ☐ zugelassenen ~~Fischereifahrzeugs~~ ☐ Schiffs oder für die Ernte verwendeten Schiffs ☐;
3. ~~c)~~ geschätzte Menge in Lebendgewicht und ~~falls möglich~~ Anzahl der Kolonien der an Bord befindlichen Roten Koralle;
4. ~~d)~~ Angaben zu dem ~~geografischen Gebiet~~ ☐ Erntegebiet ☐, ☐ vorzugsweise mit geografischen Koordinaten ☐ ~~in dem die Fänge getätigt wurden.~~

Artikel ~~5222b~~

Fangaufzeichnungen für Rote Koralle

(1) ☒ Fischerinnen und Fischer ~~☒ Fischer~~ oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Rote Koralle ernten dürfen, zeichnen ~~nach den Fangtätigkeiten oder bei Tagesfangreisen spätestens beim Anlanden im Hafen die Fänge in Lebendgewicht und soweit möglich die Anzahl der Kolonien~~ ☐ ihre Ernte nach jedem Ernteeinsatz ☐ auf.

(2) Fischereifahrzeuge, die Rote Koralle ernten dürfen, führen an Bord ein Logbuch mit, in dem die täglichen Fänge an Roter Koralle, unabhängig vom Lebendgewicht der Ernte, und die Fischereitätigkeit nach Gebiet und Tiefe einschließlich – soweit möglich – der Anzahl der Fangtage und der Tauchgänge aufgezeichnet werden. Diese Angaben werden den zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Frist übermittelt.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)

~~Artikel 23a~~

~~Meldung der einschlägigen Daten an die Kommission~~

~~(43)~~ Bis zum 15. Dezember jeden Jahres übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission:

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 11
Buchstabe a (angepasst)

~~a)~~ die Daten zur Roten Koralle nach ☒ diesem ☒ Artikel, ~~22b und~~

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)

~~b)~~ in Form eines elektronischen Berichts die Quoten der unbeabsichtigt gefangenen und wieder freigelassenen Seevögel, Meeresschildkröten, Mönchsrobben, Wale und Haie und Rochen sowie alle einschlägigen Angaben nach Artikel 17b Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d beziehungsweise e.

~~(2)~~ Die Kommission übermittelt ~~die~~ ☒ diese ☒ Angaben ~~nach Absatz 1~~ bis zum 31. Dezember jeden Jahres dem ~~Exekutivsekretär~~ ☒ Sekretariat ☒ der GFCM.

↓ neu

[Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 36]

Artikel 53

Pilotprojekte

Die Mitgliedstaaten können Pilotprojekte durchführen, um sicherzustellen, dass alle Fischerinnen und Fischer oder Schiffe, die zur Ernte der Roten Koralle zugelassen sind, ein VMS oder ein anderes Geolokalisierungssystem verwenden, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10

Artikel ~~5422e~~

Kontrollen bei der Anlandung von Roter Koralle

Jeder Mitgliedstaat stellt, insbesondere zur Prüfung der Anlandungen und zur Validierung der Logbücher, ein Kontrollprogramm auf der Grundlage der Risikoanalyse auf.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)

Artikel ~~5522f~~

Umladungen von Roter Koralie

Umladungen von Roter Koralie auf See sind verboten.

↓ neu

[Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmung 40]

Artikel 56

Inspektionspläne

Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Inspektionsplan mit den in diesem Kapitel festgelegten Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Anhang V aufgeführten Elemente. Diese Inspektionspläne werden der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres übermittelt, und die Kommission leitet diese Pläne bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 57

Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Roter Koralie

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/4 Bestimmungen 41 bis 47 und 49]

(1) Während eines Übergangszeitraums von drei Jahren (2020-2022) können die Mitgliedstaaten an der Pilotphase der Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme - CDS) teilnehmen, um festzustellen, wo die Rote Koralie im Anwendungsgebiet der GFCM geerntet wird, und die folgenden Rückverfolgbarkeitsmaßnahmen einführen:

- a) Eine validierte und von den zuständigen Behörden des Flaggenstaats ausgestellte CDS-Bescheinigung gemäß Anhang X ist jeder Anlandung, Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von geernteter Roter Koralie beizufügen;
- b) Jede Bescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenstaat spezifisch und wird jeder Fischerin/jedem Fischer oder jedem zugelassenen Schiff zugeteilt. Diese Bescheinigungen sind nicht auf eine andere Fischerin/einen anderen Fischer oder ein anderes zugelassenes Schiff übertragbar;
- c) Die Mitgliedstaaten validieren die CDS-Erntebescheinigungen für die Rote Koralie nur dann, wenn infolge der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle darin enthaltenen Informationen korrekt sind.

(2) Die an der Pilotphase teilnehmenden Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht und die Kommission erstattet der GFCM entsprechend Bericht über die Durchführung der Pilotphase im Rahmen einer ständigen CDS für Rote Koralie.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 144 dieser Verordnung zu erlassen, um eine ständige CDS zur Ermittlung der Herkunft der Roten Koralie einzurichten.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10

Artikel ~~5822g~~

Wissenschaftliche Informationen für Rote Koralie

↓ neu

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Rote Koralle im DCRF-Handbuch übermitteln die Mitgliedstaaten, soweit verfügbar, die nachstehend aufgeführten Daten auf Ebene der Korallenbank, des statistischen Rechtecks der GFCM und auf nationaler Ebene:

- a) Anzahl der Fanggenehmigungen für Rote Koralle, die Fischerinnen und Fischern und zugelassenen Schiffen erteilt wurden;
- b) Anzahl der Tauchgänge je zugelassener Fischerin/zugelassenem Fischer und Fangreise;
- c) Anzahl der zugelassenen Fischerinnen und Fischer an Bord für jede Fangreise und
- d) Durchmesser jeder geernteten Kolonie, wenn möglich.

Diese Daten werden der Kommission von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai übermittelt und die Kommission leitet sie bis zum 30. Juni jedes Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)
⇒ neu

(2) Mitgliedstaaten ~~mit Fischereifloten, die~~ ⇒, deren zugelassene Fischerinnen und Fischer oder Schiffe ⇐ Rote Koralle befischen, stellen sicher, dass sie über einen ~~ordnungsgemäß eingeführten~~ Mechanismus für die angemessene wissenschaftliche Überwachung der ⇒ Ernten ⇐ ~~Fischereien und Fänge~~ verfügen, um es dem Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM zu ermöglichen, beschreibende Informationen und Gutachten ⇒ bereitzustellen, einschließlich über ⇐ ~~zu mindestens folgenden Bereichen bereitzustellen:~~

- a) den Fischereiaufwand (z. B. Anzahl der Fang ⇒ reisen oder ⇐ ~~tauchgänge~~ ⇒ Tauchzeiten ⇐ pro Woche ⇒, pro Monat oder pro Jahr ⇐) und Gesamtfangmengen nach Beständen auf ~~lokaler~~ ⇒ Ebene der Korallenbank, des statistischen Rechtecks der GFCM oder auf ⇐, nationaler oder supranationaler Ebene;
- b) Referenzpunkte der Erhaltung und Bewirtschaftung im Hinblick auf eine weitere Verbesserung des regionalen Bewirtschaftungsplans im Hinblick auf das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags und ein niedriges Risiko des Bestandszusammenbruchs;
- c) biologische und sozioökonomische Auswirkungen alternativer Bewirtschaftungsszenarien, einschließlich Input/Output-Kontrolle ~~und/oder technischer Maßnahmen, die von den GFCM Vertragsparteien vorgeschlagen werden;~~
- d) mögliche ⇒ zusätzliche ⇐ räumliche ☒ oder ☒ zeitliche Schließungen zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Fischerei.

↓ neu

(3) Es ist verboten, im Rahmen von Forschungsprogrammen zur Roten Koralle geerntete Kolonien von Roter Koralle zu vermarkten.

(4) Die Mitgliedstaaten können auf die Schiffe, die Rote Koralie geerntet haben, nationale wissenschaftliche Beobachter entsenden. Im Falle einer solchen Entsendung können die Mitgliedstaaten der Kommission die gesammelten Informationen übermitteln, und die Kommission leitet diese Informationen an das GFCM-Sekretariat weiter.

KAPITEL IV

FISCHEREIEN AUF GRUNDFISCHARTEN

ABSCHNITT I STRAßE VON SIZILIEN

Artikel 59

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/5 Bestimmungen 1 und 2]

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten von Grundschieppnetzfüngern der Union mit einer Länge von mehr als 10 Metern über alles, die Grundfischbestände befischen, einschließlich Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in den GSAs 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I.

Artikel 60

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/5 Bestimmungen 24 und 25]

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung der Grundfischbestände, insbesondere von europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele, den MSY erreicht und aufrechterhält.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. Dezember jedes Jahres unverzüglich die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese dem GFCM-Sekretariat bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

Artikel 61

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/5 Bestimmung 11]

Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen räumliche oder zeitliche Beschränkungen einführen, durch die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Laich- und Aufzuchtgebiete zu schützen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres die räumlichen/zeitlichen Beschränkungen in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder unter ihrer Gerichtsbarkeit mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 30. Juni jedes Jahres.

Artikel 62

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/5 Bestimmung 34]

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der in Artikel 59 aufgeführten Arten.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~63~~^{22k}

Genehmigungen für die Grundschieppnetzfisherei auf Grundfischbestände ~~in der Straße von Sizilien~~

(1) Schiffe, die ~~in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 der GFCM gemäß Anhang I) Grundfischbestände~~ ⇒ die in Artikel 59 aufgeführten Arten aktiv ⇐ mit Grundschieppnetzen befischen, dürfen die spezifischen Fischereitätigkeiten nur mit einer gültigen Fanggenehmigung ausüben, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde und in der die technischen Bedingungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten präzisiert werden. ⇒ Diese Schiffe müssen mit einem VMS ausgerüstet sein. ⇐

(2) Die Fanggenehmigung gemäß Absatz 1 umfasst zusätzlich zu den in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission²⁸ festgelegten Daten die folgenden Angaben:

- a) GFCM-Registriernummer;
- b) früherer Name (sofern zutreffend);
- c) frühere Flagge (sofern zutreffend);
- d) Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend).

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. Oktober jedes Jahres die Liste der Schiffe, für die sie die in Absatz 1 genannte Genehmigung erteilt haben. Die Kommission übermittelt diese Liste bis spätestens 30. November jeden Jahres dem von ihr benannten Gremium und dem GFCM-Sekretariat.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ~~und dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August~~ ☒ bis zum 31. Juli ☒ jedes Jahres ☒ und die Kommission dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jedes Jahres ☒ in aggregierter Form einen Bericht über die Fischereitätigkeiten der in Absatz 1 genannten Schiffe, mit mindestens folgenden Angaben:

- a) ~~i)~~ Anzahl der Fangtage,
- b) ~~ii)~~ Fanggebiet und
- c) ~~iii)~~ Fänge von Europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele.

28

~~Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).~~

Artikel ~~64~~²²⁴

Bezeichnete Häfen

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet Anlandehäfen, in denen in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Anlandungen von Europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele aus der Straße von Sizilien erfolgen können. ~~Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat und der Kommission spätestens zum 30. November 2018 eine Liste der bezeichneten Häfen.~~ Das GFCM-Sekretariat und die Kommission werden unverzüglich über Änderungen dieser Liste unterrichtet, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

(2) Es ist verboten, Europäischen Seehecht und Rosa Geißelgarnele, die in der Straße von Sizilien gefangen wurden, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Anlandehäfen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

↓ neu

(3) Die Mitgliedstaaten legen für jeden bezeichneten Anlandehafen die zulässigen Anlande- und Umladezeiten fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Tätigkeiten während aller Anlande- und Umladezeiten an allen ausgewiesenen Anlandestellen kontrolliert werden.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)

Artikel ~~65~~²²⁴

Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung ~~in der Straße von~~ ~~Sizilien~~

(1) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden die „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden das „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle spätestens bis 31. Oktober jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die

Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel ~~66~~²²⁴

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

- a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;
- b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;
- c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang IV ~~VI~~.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm oder ihr sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Verstöße

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:
- a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und
 - c) der Betrieb ohne ein VMS.
- (2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.
- (4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.
- (5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel ~~66~~^{22a} Absatz 3 und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.

↓ neu

ABSCHNITT II

Adriatisches Meer

Artikel 68

[*Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2019/5 Bestimmungen 1 und 26*]

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fangtätigkeiten auf Grundfischbestände, einschließlich Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Meerbarbe (*Mullus barbatus*) mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiffgrundscheppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen in den GSAs 17 und 18 gemäß Anhang I.

Artikel 69

[*Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/5 Bestimmung 27*]

Räumliche und zeitliche Schließungen

(1) Die Mitgliedstaaten

- a) schließen das Küstengebiet unabhängig von der Tiefe bis zu sechs Seemeilen oder vier Seemeilen für Schiffe, die nicht in Gebieten über sechs Seemeilen hinaus fischen dürfen, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens acht Wochen jährlich für gezogenes Fanggerät zur Befischung von Grundfischbeständen oder
- b) legen eine Schließung von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen jährlich und für mindestens 20 % der Hoheitsgewässer für Fangtätigkeiten mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiff-Grundscheppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen unabhängig von ihrer Gesamtlänge in den Gebieten und Zeiträumen, die von den Mitgliedstaaten als wichtig für den Schutz von jungen Grundfischbeständen anerkannt sind, und unter Berücksichtigung der Migrationsrouten und räumlichen Muster der Verteilung von Jungfischen fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres die räumlichen Beschränkungen gemäß Absatz 1 in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit mit, die sie zum Schutz der Laich- und Aufwuchsgebiete für Grundfischbestände gemäß Artikel 68 anwenden.

(3) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die gemäß Absatz 2 erhaltenen Angaben bis spätestens 30. Juni jedes Jahres.

Artikel 70

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/5 Bestimmungen 56 und 57]

Nationale Bewirtschaftungspläne

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung der Grundfischbestände, insbesondere von Europäischem Seehecht, Kaisergranat, Seezunge, Rosa Geißelgarnele und Meerbarbe den MSY erreicht und aufrechterhält.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen geändert, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission unverzüglich mit, und die Kommission teilt diese Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Januar des Folgejahres mit.

Artikel 71

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/5 Bestimmungen 28 und 29]

Maßnahmen des Flottenmanagements

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte aktive Flottenkapazität der im Rahmen dieses Abschnitts tätigen Flotten, ausgedrückt in Bruttoreaumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im EU- als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität für die Grundfischerei im Jahr 2015 oder die durchschnittliche Flottenkapazität zwischen 2015 und 2017 nicht übersteigt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für nationale Flotten, die während des in Absatz 1 genannten Bezugszeitraums weniger als 1000 Tage mit Scherbrettnetzen fischen. Die Fangkapazität dieser Flotten darf gegenüber dem Bezugszeitraum um nicht mehr als 50 % steigen.

Artikel 72

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/5 Bestimmungen 30, 31, 32, 33 und 36]

Fanggenehmigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die die in Artikel 68 genannten Arten befischen dürfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Dezember die Liste der fangberechtigten Schiffe unter ihrer Flagge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar.
- (3) Schiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen nur mit einer gültigen Fanggenehmigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, spezifische Fischereitätigkeiten ausüben. Zugelassene Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern müssen ab dem 1. Januar 2021 mit einem VMS und ab dem 1. Januar 2022 mit einem elektronischen Logbuch ausgerüstet sein.
- (4) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass geeignete Mechanismen für die Erfassung jedes Fischereifahrzeugs in einem nationalen Flottenregister, für die Aufzeichnung der Fänge und des Fischereiaufwands des Schiffes über das Logbuch sowie für die Überwachung der Fischereitätigkeiten und Anlandungen im Rahmen von Fang- und Aufwandserhebungen gemäß den von der Europäischen Union oder den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften eingerichtet werden.
- (5) Zum Zweck der Erhebung von Fischereiaufwandsdaten für die Einführung einer künftigen Fischereiaufwandsregelung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ab dem 1. Januar 2021 jährlich bis zum 31. Mai Daten aus dem Vorjahr über die kW-Fangtage nach Fanggerät und Schiffslänge. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Daten bis zum 30. Juni jedes Jahres.

Artikel 73

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/5 Bestimmungen 43 bis 48]

Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

- (1) Fischerinnen und Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Adriatischen Meer aktiv fischen, melden alle Fänge und Beifänge der in Artikel 68 aufgeführten Bestände. Die Verpflichtung zur elektronischen Meldung von Fängen gilt unabhängig von der Fangmenge ab dem 1. Januar 2022 für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die aktiv auf die Arten gemäß Artikel 68 fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jeden benannten Hafen die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Tätigkeiten während der Anlande- und Umladezeiten an allen ausgewiesenen Anlandestellen kontrolliert werden

- (3) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiff-Grundscheppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen im Adriatischen Meer gefangene Arten in anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 benannten Häfen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von Beständen gemäß Absatz 2 erfolgen können, bis zum 31. Oktober jedes Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Änderungen bis zum 30. November jedes Jahres.

Artikel 74

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/5 Bestimmungen 51, 52 und 53]

Fangmeldungen

- (1) Zugelassene Schleppnetzschiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts fischen, müssen mit einem geeigneten System zur Geopositionierung ausgerüstet sein. Zugelassene Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern müssen mit einem VMS ausgerüstet sein. Für zugelassene Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das gewählte System der Geopositionierung mit.
- (2) Alle Fänge unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs sowie Fänge von Nichtzielarten von mehr als 50 kg sind im Logbuch zu melden.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)

KAPITEL VI

~~MAßNAHMEN FÜR DIE FISCHEREI AUF KLEINE PELAGISCHE BESTÄNDE IM~~ ~~ADRIATISCHEN MEER~~

⊗ ABSCHNITT I ⊗ ⊗ ADRIATISCHES MEER ⊗

↓ neu

Artikel 75

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereien auf kleine pelagische Bestände, einschließlich Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den GSAs 17 und 18 gemäß Anhang I.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)
⇒ neu

~~Artikel 76~~16

Steuerung der Fangkapazitäten

(1) Im Sinne dieses Artikels ist die Referenzfangkapazität für kleine pelagische Bestände die Kapazität, die auf der Grundlage der ~~dem GFCM-Sekretariat von den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Absatz 22 der Empfehlung GFCM/37/2013/1~~ übermittelten Listen von Fischereifahrzeugen ☒ der betreffenden Mitgliedstaaten ☒ festgelegt wurde. Diese Listen enthalten alle Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen, Ringwaden oder sonstigen Arten von Umschließungsnetzen ohne Schließleine ⇒ , die im Jahr 2014 im Rahmen dieses Abschnitts aktiv gefischt haben. ⇐ ~~, die für die Fischerei auf kleine pelagische Bestände zugelassen und in Häfen registriert sind, die in den in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten geografischen Untergebieten 17 und 18 gelegen sind, oder die, obwohl sie in Häfen registriert sind, die am 31. Oktober 2013 außerhalb dieser geografischen Untergebiete gelegen waren, in den geografischen Untergebieten 17 oder 18 bzw. in beiden fischen.~~

(2) Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen und Ringwaden werden ungeachtet der Länge über alles des betreffenden Schiffs als gezielt auf kleine pelagische Bestände fischend eingestuft, wenn Sardinen und Sardellen mindestens 50 % des Fangs (in Lebendgewicht) ausmachen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität der Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen oder Ringwaden, die ☒ im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, ☒ ~~gezielte Fischerei auf kleine pelagische Bestände im geografischen Untergebiet 17 betreiben, sowohl in Bezug auf die in den nationalen und EU-Fischereiflottenregistern verzeichnete Bruttoreaumzahl (BRZ) oder Bruttoregistertonnen (BRT) als auch auf die Maschinenleistung (kW),~~ ⇒ wie im nationalen Flottenregister und im CFR verzeichnet ⇐ ~~die Referenzfangkapazität für kleine pelagische Bestände nach Absatz 1~~ ☒ gemäß Anhang XII Tabelle B ☒ zu keinem Zeitpunkt überschreitet.

↓ neu

(4) Absatz 3 gilt nicht für die nationalen Flotten von weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Trawlern, die gezielt kleine pelagische Bestände befischen. In solchen Fällen darf die Kapazität der aktiven Flotten um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe, die BRZ und die kW-Leistung steigen.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)
⇒ neu

(54) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge, die im Sinne von Absatz 2 mit Schleppnetzen und Ringwaden auf kleine pelagische Bestände fischen, nicht an mehr als 20 Fangtagen pro Monat und nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

(65) Nicht in der Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführte Fischereifahrzeuge dürfen nicht auf Sardinen oder Sardellen oder beide

Arten fischen oder dürfen, abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, nicht mehr als 20 % Sardinen oder 20 % Sardellen bzw. nicht mehr als 20 % insgesamt an Sardinen und Sardellen an Bord behalten oder anlanden, wenn sie eine Fangreise ~~im geografischen Untergebiet 17 oder 18 oder in beiden~~ ☒ in den GSAs 17 und/oder 18 ☒ durchführen.

(7~~6~~) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge nach Absatz 1, jede Streichung aus dieser Liste oder jede Änderung der Liste mit, sobald eine solche Aufnahme, Streichung oder Änderung stattfindet. Diese Änderungen berühren nicht die Referenzfangkapazität nach Absatz 1. Die Kommission übermittelt diese Angaben ⇨ bis zum 31. Januar jedes Jahres ⇩ an das ~~Exekutivsekretariat~~ der GFCM ☒ -Sekretariat ☒.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)

Artikel ~~77~~^{22b}

Kontrolle, Beobachtung und Überwachung der Fischerei auf kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer

(1) Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Pläne und Programme, die der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels ~~76~~¹⁶ durch eine angemessene Beobachtung und Meldung, insbesondere der monatlichen Fangmengen und des Fischereiaufwands, dienen.

(2) Die Kommission übermittelt die Angaben nach Absatz 1 bis spätestens 30. Oktober jeden Jahres dem ~~Exekutiv~~Sekretär der GFCM.

↓ neu

KAPITEL VI

ROTE FLECKBRASSE

Artikel 78

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/2, Bestimmungen 2 und 4]

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fangtätigkeiten auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer in den GSAs 1, 2 und 3 gemäß Anhang I.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 8

Artikel ~~16~~ⁿ

Fischereiflottenkapazität oder Fischereiaufwand für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer

~~Bei der Nutzung der Roten Fleckbrasse im Alboran-See (geografische Untergebiete 1, 2 und 3 der GFCM gemäß Anhang I) halten die Mitgliedstaaten spätestens im Jahr 2020 die Fischereiflottenkapazität oder den Fischereiaufwand auf dem in den vergangenen Jahren zugelassenen und angewandten Niveau.~~

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 3

Artikel 9e

~~Räumliche/zeitliche Beschränkungen im Alboran-See~~

~~(1) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten räumliche/zeitliche Beschränkungen im Alboran-See (geografische Untergebiete 1, 2 und 3 der GFCM gemäß Anhang I) einführen, durch die die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden, um Aggregationsgebiete von Jungfischen und/oder Laichern der Roten Fleckbrasse zu schützen.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem GFCM-Sekretariat und der Kommission spätestens bis zum 11. Januar 2020 die Gebiete und die von ihnen angewandten Beschränkungen mit.~~

↓ neu

Artikel 79

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/2 Bestimmungen 9 und 10]

Höchstmenge der Fänge

Die Mitgliedstaaten behalten die Höchstfangmenge für Rote Fleckbrasse mit Langleinen und Handleinen gemäß der Tabelle in Anhang XIII, ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht, bei.

↓ neu

Artikel 80

Technische Maßnahmen und Bestandserhaltungsmaßnahmen

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/2 Bestimmungen 11, 12 und 13]

Mitgliedstaaten, die an der Fischerei auf Rote Fleckbrasse beteiligt sind, können alternative Fanggeräte oder Risikominderungsmaßnahmen für Fanggeräte oder Materialien erproben und einsetzen, um negative Auswirkungen auf den Meeresboden zu vermeiden.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 81*22i*

~~Fanggenehmigungen und Fangtätigkeiten~~ ☒ Maßnahmen des Flottenmanagements ☒

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Register der Fischereifahrzeuge, die mit Langleinen und Handleinen fischen und an Bord nicht ~~im Alboran-See gefangene Mengen an Roter Fleckbrasse an Bord mitführen oder anlanden dürfen, welche~~ mehr als 20 % des Fangs in Lebendgewicht nach der Sortierung je Tide an Roter Fleckbrasse mitführen dürfen ~~ausmachen~~. Dieses Register wird geführt und aktualisiert.

(2) Fischereifahrzeuge, die gezielt Rote Fleckbrasse befischen, dürfen nur Rote Fleckbrasse fangen oder an Bord behalten, wenn sie über eine ~~Fischereitätigkeiten ausüben, wenn diese Fischereitätigkeiten in einer gültigen Fangerlaubnis angegeben sind~~ gültige Fangerlaubnis verfügen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde ~~und die technischen Bedingungen präzisiert, unter denen solche Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen~~. Die Erlaubnis umfasst die in Anhang VIII aufgeführten Daten.

(3) Die Mitgliedstaaten

a) übermitteln der Kommission bis 31. Januar jeden Jahres die Liste der aktiven Schiffe, für die eine Erlaubnis für das laufende oder das/die folgende(n) Jahr(e) ausgestellt wurde. Die Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat bis spätestens Ende Februar jeden Jahres. Die Liste enthält die in Anhang VIII aufgeführten Daten;

b) übermitteln der Kommission und dem GFCM-Sekretariat ~~beginnend ab dem 30. November 2018 und spätestens ab dem 30. November 2020~~, bis Ende November jeden Jahres einen Bericht über die Fischereitätigkeiten der in Absatz 1 genannten Schiffe, in aggregierter Form mit mindestens folgenden Angaben:

- i) Anzahl der Fangtage
- ii) Fanggebiet und
- iii) ~~Fänge~~ Fänge von Roter Fleckbrasse je Fanggerät.

(4) Alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die gezielt Rote Fleckbrasse befischen dürfen, sind mit einem VMS oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgestattet, um es den Kontrollbehörden zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten während der Fangreise jederzeit zu verfolgen.

~~Artikel 22h~~

~~Meldung der täglichen Fänge an Roter Fleckbrasse und der Beifänge~~

~~Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen die Mitgliedstaaten einen Mechanismus ein, um sicherzustellen, dass alle kommerziellen täglichen Fänge an Roter Fleckbrasse und Beifänge im Alboran-See (geografische Untergebiete 1, 2 und 3 der GFCM gemäß Anhang I) unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs gemeldet werden. Für die Freizeitfischerei bemühen sich die Mitgliedstaaten, die Fänge dieser Art zu erfassen, oder führen Schätzungen durch.~~

↓ neu

Artikel 82

Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen Häfen, in denen Rote Fleckbrasse angelandet werden darf, und teilen der Kommission unverzüglich etwaige Aktualisierungen dieser Liste mit. Die

Kommission übermittelt diese Liste dem GFCM-Sekretariat. Rote Fleckbrasse darf nur in bezeichneten Häfen angelandet werden.

(2) Vor dem Einlaufen in einen Hafen, außer bei kleinen Schiffen, und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit teilen die Fischerinnen und Fischer oder ihr Vertreter den zuständigen Behörden Folgendes mit:

- a) die voraussichtliche Ankunftszeit;
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs; und
- c) geschätztes Lebendgewicht an Bord.

(3) Die Angaben gemäß Absatz 1 können von den Fischerinnen und Fischern oder ihren Vertretern bis zu einer Stunde vor der voraussichtlichen Ankunftszeit übermittelt werden, wenn die Fanggründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind.

(4) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischerinnen und Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle täglichen Fänge, unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge, und erfassen oder schätzen die Fänge nach Art.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt zur Prüfung der Anlandungen und zur Validierung der Logbücher ein Kontrollprogramm auf der Grundlage der Risikoanalyse auf.

(6) Umladungen auf See sind verboten.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 8322i

Wissenschaftliche Überwachung

Mitgliedstaaten mit Fischereifloten, die gezielt Rote Fleckbrasse befischen, stellen sicher, dass sie über einen ordnungsgemäß eingeführten Mechanismus für die angemessene Überwachung der Fischereien und Fänge verfügen, um es dem Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zu ermöglichen, beschreibende Informationen und Gutachten zu mindestens folgenden Bereichen bereitzustellen:

1. ~~a)~~ Merkmale des Fanggeräts, u. a. ⇒ Merkmale der ~~↔~~ ~~Höchstlänge der Langleinen und~~ Stellnetze und Anzahl, Art und Größe der Haken ⇒ bei Handleinen und Langleinen ↔;
2. ~~b)~~ Fischereiaufwand ~~(z. B. Anzahl der Fangtage pro Woche)~~ und ~~Gesamtfangmengen~~ ☒ Fangmengen ☒ nach kommerziellen Fischereifloten; eine Schätzung der Fänge der Freizeitfischereien sollte ebenfalls vorgelegt werden;
3. ~~c)~~ Referenzpunkte der Erhaltung und Bewirtschaftung im Hinblick auf die ⇒ Gewährleistung der Nachhaltigkeit der ~~↔~~ ~~Erstellung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne für nachhaltige~~ Fischereien im Einklang mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags und eines niedrigen Risikos des Bestandszusammenbruchs;
4. ~~d)~~ sozioökonomische Auswirkungen alternativer Bewirtschaftungsszenarien, einschließlich Input/Output-Kontrolle und/oder

technischer Maßnahmen, die von der GFCM und/oder Vertragsparteien vorgebracht werden;

5. ~~e)~~ mögliche räumliche ~~☒~~ oder ~~☒~~ zeitliche Schließungen ~~zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Fischerei~~ ~~⇒ zur Gewährleistung der~~ ~~☒ Nachhaltigkeit~~ ~~☒~~ ~~⇒ des Bestands und der Fischereien, die ihn nutzen~~ ~~☒~~ ;

6. ~~f)~~ potenzielle Auswirkungen der Freizeitfischerei auf den ~~Erhaltungszustand~~ ~~☒ Zustand~~ der Bestände an Roter Fleckbrasse. ~~☒~~

↓ 1343/2011 (angepasst)

KAPITEL ~~IV~~VII

~~SCHONZEIT BEI DER FISCHEREI AUF GOLDMAKRELEN MIT~~ ~~FISCHSAMMELGERÄTEN~~

↓ neu

Artikel 84

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/1 Bestimmung 5]

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten auf Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*) mit Fischsammelgeräten (FADs) in internationalen Gewässern des Mittelmeers.

↓ 1343/2011 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~85~~42

Schonzeit

(1) Die Fischerei auf Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*) mit ~~Fischsammelgeräten (im Folgenden FADs)~~ ist vom 1. Januar bis zum 14. August jedes Jahres untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat, der nachweist, dass die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge ihre normalen Fangtage aufgrund schlechter Witterungsbedingungen nicht ausschöpfen konnten, die durch diese Schiffe für die FAD-Fischerei nicht genutzten Tage auf den Zeitraum bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres übertragen. In diesem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vor Jahresende einen Antrag für die zu übertragende Anzahl Tage.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in der Bewirtschaftungszone gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 enthält folgende Angaben:

a) einen Bericht mit den Einzelheiten der betreffenden Einstellung der Fangtätigkeiten, einschließlich geeigneter Unterlagen zu den Wetterdaten;

- b) den Namen des Schiffes und seine Nummer im $\Rightarrow$ CFR $\Leftarrow$ Fischereiflottenregister der EU.
- (5) Die Kommission entscheidet über Anträge der in Absatz 2 genannten Art innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang eines Antrags und setzt den Mitgliedstaat von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis.
- (6) Die Kommission unterrichtet ~~den Exekutivsekretär der GFCM~~ $\boxtimes$ das GFCM-Sekretariat $\boxtimes$ über die gemäß Absatz 5 getroffenen Entscheidungen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. November jeden Jahres einen Bericht über die Übertragung der im vorangegangenen Jahr nicht genutzten Tage nach Absatz 2.
- (7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung der Anträge nach Absatz 4 und des Berichts über die Übertragung der im vorangegangenen Jahr nicht genutzten Tage nach Absatz 6 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel ~~14325~~ Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ neu

Artikel 86

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/1 Bestimmung 12]

Übergangsmaßnahmen

Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, mit FADs gezielt auf Goldmakrele zu fischen, übermitteln der Kommission ihre nationalen Maßnahmen, sobald sie erlassen sind, und die Kommission leitet diese Maßnahmen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 87

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/1 Bestimmungen 16 und 21]

Wissenschaftliche Überwachung, Anpassung und Überarbeitung der Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die biologischen und ökologischen Auswirkungen von FADs, die von Schiffen unter ihrer Flagge eingesetzt werden, die Goldmakrelen befischen.

(2) Um die Erstellung von Gutachten durch den Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zur Überarbeitung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zu erleichtern, erheben die Mitgliedstaaten die vorhandenen einschlägigen Daten, einschließlich Forschungserhebungsdaten, um einen Beitrag zur Datensammlung des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses zu leisten.

Artikel 88

Nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/1 Bestimmungen 37, 38 und 40]

Mitgliedstaaten, die mit FADs auf Goldmakrele fischen und über keine nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügen, erlassen nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zumindest das Maßnahmenpaket umfassen, das die in Anhang IX aufgeführten Elemente enthält.

↓ 1343/2011 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~1389~~

Fanggenehmigungen

(1) Fischereifahrzeuge, die sich an der gemeinsamen Goldmakrelenfischerei beteiligen dürfen, erhalten eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, und ihr Name und ihre ⇒ CFR- ⇐ Nummer ~~im Fischereiflottenregister der EU~~ werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission ⇒ jedes Jahr bis zum 30. Juni ⇐ zu übermitteln hat. ⇒ Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Juli jedes Jahres. ⇐

(2) Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 10 Metern benötigen eine Fangerlaubnis. Diese Anforderung gilt auch für die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 genannte Bewirtschaftungszone.

Artikel ~~9014~~

~~Datenerhebung~~ ☒ Meldung von FAD-Fangtätigkeiten ☒

(1) ~~Die Mitgliedstaaten richten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik²⁹ ein geeignetes System für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zum Fischfang- und zum Fischereiaufwand ein.~~

↓ neu

(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ richten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Erhebungs- und Verarbeitungssystem für Fang- und Fischereiaufwandsdaten ein.

↓ 1343/2011 (angepasst)

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis 15. Januar jeden Jahres die Zahl der am Goldmakrelenfang beteiligten Fischereifahrzeuge sowie die Gesamtanlandungen und -umladungen von Goldmakrelen im vorangegangenen Jahr durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in jedem ~~geografischen Untergebiet~~ ☒ GSA ☒ des GFCM-Übereinkommensgebiets gemäß Anhang I.

²⁹ ~~ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.~~

³⁰ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung dieser Meldungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel ~~143~~²⁵ Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(~~34~~) Die Kommission ~~leitet~~ ☒ übermittelt ☒ die Angaben der Mitgliedstaaten an ~~den Exekutivsekretär der GFCM~~ ~~weiter~~ ☒ das GFCM-Sekretariat ☒.

↓ neu

(5) Fischerinnen und Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts Goldmakrelen befischen, zeichnen ihre Fangtätigkeiten mit FADs auf.

Artikel 91

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/1 Bestimmungen 25 bis 32 und 36]

Aufbau, Standort, Wartung und Ersetzung von FADs

(1) In Fällen, in denen die Oberflächenstruktur des FAD mit Material bedeckt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das betreffende Material entfernt wird oder dass die Struktur nur mit Material bedeckt wird, das ein minimales Risiko des Verfangens von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten Arten, oder der Beeinträchtigung anderer Schiffe birgt.

(2) FAD-Teile unter der Wasseroberfläche bestehen ausschließlich aus Materialien, in denen sich keine Nichtzielarten verfangen.

(3) Bei der Entwicklung von FADs wird biologisch abbaubaren Materialien Vorrang eingeräumt.

(4) FADs müssen an ihrem Einsatzort zuverlässig platziert werden. Die Konstruktion von FADs muss eine angemessene Anzahl von Gegengewichten entlang des Seils umfassen, damit sichergestellt ist, dass das Seil zum Meeresboden sinkt, falls der treibende Teil abgetrennt wird und wegtreibt.

(5) Fischerinnen und Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Goldmakrelen befischen, stellen sicher, dass FADs regelmäßig instandgehalten, erforderlichenfalls ausgetauscht und entfernt werden, wenn sie nicht in Verwendung sind. Die Ersatz-FADs müssen in Bezug auf Typ, Konstruktion, Bauart, Materialien und Kennzeichnung den zu ersetzenden FADs entsprechen. Werden verankerte FADs ersetzt, muss sich das neue FAD an der gleichen Stelle befinden wie das ersetzte FAD.

(6) Im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, zeichnen Fischerinnen und Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen die letzte bekannte Position und das entsprechende Datum auf. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass veraltete und ungenutzte FADs eingeholt werden.

(8) Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats darf keinen Fisch fangen, der von einem FAD angezogen wurde, das nicht von diesem Schiff eingesetzt wurde.

Artikel 92

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2019/1 Bestimmungen 33 und 34]

Identifizierung und Kennzeichnung von FADs

(1) Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Fischerinnen und Fischer oder die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Goldmakrelen befischen, dafür Sorge, dass jedes FAD so gekennzeichnet ist, dass es einfach identifiziert werden kann.

(2) Jedes FAD wird außen mit der Registriernummer des Fischereifahrzeugs/der Fischereifahrzeuge gekennzeichnet, das/die es verwendet/verwenden. Diese Kennzeichnung muss sichtbar sein, ohne die Bake zu entfernen, sowie meerwasserfest und während der gesamten Lebensdauer der Bake lesbar. Der Lesbarkeitsabstand sollte so kurz wie möglich sein.

↓ 1343/2011

KAPITEL VIII

STEINBUTT

↓ neu

Artikel 93

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten auf Steinbutt (*Psetta maxima*) im GSA 29 gemäß Anhang I.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 10
(angepasst)

Artikel ~~94~~^{22p}

Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU- Fischerei in Steinbuttfischereien ~~im Schwarzen Meer~~

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 20. Januar jeden Jahres über den üblichen elektronischen Datenträger eine Liste der Schiffe, die im Schwarzen Meer (~~geografisches Untergebiet~~ ☒ GSA ☒ 29 ~~der GFCM gemäß der Definition in~~ ☒ gemäß ☒ Anhang I) mit am Boden verankerten Kiemennetzen Steinbutt befischen dürfen. Die Kommission übermittelt diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres dem GFCM-Sekretariat.

(2) Die Liste gemäß Absatz 1 enthält zusätzlich zu den Daten gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 die folgenden Angaben:

- GFCM-Registriernummer;
- früherer Name (sofern zutreffend);
- frühere Flagge (sofern zutreffend);

- d) Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend);
 - e) Hauptzielarten;
 - f) Hauptfanggerät(e) für den Steinbuttfang, Flottensegment und operationelle Einheit gemäß der statistischen Matrix zu Aufgabe 1 in Anhang III Abschnitt C;
 - g) Zeitraum, in dem die Fischerei auf Steinbutt mit Kiemennetzen oder anderem möglichen Fanggerät zugelassen ist (sofern zutreffend).
- (3) Auf Anfrage der GFCM übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben zu den Fischereifahrzeugen, die in einem bestimmten Zeitraum Fischereitätigkeiten ausführen dürfen. Sie übermitteln insbesondere die Namen der betreffenden Fischereifahrzeuge, ihre äußeren Kennbuchstaben und -ziffern und die dem jeweiligen Schiff zugeteilten Fangmöglichkeiten.
- (4) Unmarkierte, zurückgelassene Kiemennetze, die in der Steinbuttfischerei verwendet und auf See gefunden werden, werden von den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats eingesammelt. Danach werden diese Netze entweder in Beschlag genommen, bis der Besitzer gefunden ist, oder vernichtet, falls der Besitzer nicht festgestellt werden kann.
- (5) Jeder betroffene Mitgliedstaat weist Anlandestellen aus, an denen Anlandungen und Umladungen von im Schwarzen Meer gefangenem Steinbutt in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen können. Eine Liste solcher Stellen wird dem GFCM-Sekretariat und der Kommission bis spätestens 30. November jeden Jahres übermittelt.
- (6) Es ist verboten, im Schwarzen Meer gefangenen Steinbutt an anderen als den in Absatz 5 genannten Anlandestellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.

Artikel ~~95~~²²⁹

Nationale Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungspläne für Steinbuttfischereien ~~im Schwarzen Meer~~

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungspläne (im Folgenden „nationale Pläne“) zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels ~~94~~²²⁹, wobei u. a. eine angemessene und genaue Überwachung und Aufzeichnung der monatlichen Fänge und/oder des Fischereiaufwands zu gewährleisten ist.
- (2) Die nationalen Pläne umfassen folgende Elemente:
- a) klare Definition der Kontrollmittel mit einer Beschreibung der speziell für die Umsetzung der nationalen Pläne verfügbaren technischen und finanziellen Mittel sowie Humanressourcen;
 - b) klare Festlegung der Inspektionsstrategie (einschließlich Inspektionsprotokolle), die sich auf Fischereifahrzeuge konzentriert, die wahrscheinlich Steinbutt und zugehörige Arten befischen;
 - c) Maßnahmenpläne für die Kontrolle der Märkte und des Transports;
 - d) Definition der Inspektionsaufgaben und -verfahren, einschließlich der angewandten Stichprobenstrategie zur Überprüfung der Gewichtsangaben der Fänge beim Erstverkauf, und der Stichprobenstrategie für Schiffe, die nicht den Logbuch/Anlandeerkklärungsregeln unterliegen;

- e) erklärende Leitlinien für Inspektoren, Erzeugerorganisationen und Fischer in Bezug auf die geltenden Regeln für Fischereien, die wahrscheinlich Steinbutt zu den Fängen zählen, einschließlich
 - i) Regeln für das Ausfüllen von Dokumenten, einschließlich Inspektionsberichte, Fischereilogbücher, Umladeerklärungen, Anlande- und Übernahmeerklärungen, Transportdokumente und Verkaufsbelege;
 - ii) geltende technische Maßnahmen, einschließlich Maschenöffnung und/oder Maschengröße, Mindestfanggröße, vorübergehende Beschränkungen;
 - iii) Strategien zur Erhebung von Stichproben;
 - iv) Mechanismen für Gegenkontrollen.
 - f) Ausbildung der nationalen Inspektoren im Hinblick auf die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die nationalen Pläne bis spätestens 20. Januar jeden Jahres der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Pläne bis zum 31. Januar jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel ~~96~~²²

Wissenschaftliche Überwachung der Steinbuttfischereien ~~im Schwarzen Meer~~

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem SAC und der Kommission bis spätestens 30. November jeden Jahres alle zusätzlichen Informationen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Überwachung der Steinbuttfischereien im Schwarzen Meer.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)

~~KAPITEL IIA~~

~~ZEITLICHE SCHLIEßUNG IM SCHWARZEN MEER~~

Artikel ~~97~~¹⁴

Schonzeit während der Laichzeit von Steinbutt ~~im Schwarzen Meer~~

(1) ~~In der Zeit von April bis Juni jeden Jahres richten die betroffenen Mitgliedstaaten eine Schonzeit von mindestens zwei Monaten im Schwarzen Meer ein.~~

↓ neu

(1) Jeder Mitgliedstaat legt auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses jährlich eine Schonzeit von mindestens zwei Monaten während der Laichzeit von Steinbutt fest.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)

(2) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche räumliche ☒ oder ☒ zeitliche Beschränkungen einführen, durch die die Fischereitätigkeiten verboten oder beschränkt werden können, um Aggregationsgebiete von Jungfischen des Steinbutts zu schützen.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 7
(angepasst)

KAPITEL ~~IVA~~IX

~~MINDESTREFERENZGRÖßE FÜR DIE BESTANDSERHALTUNG VON DORNHAI IM SCHWARZEN MEER~~

↓ neu

Artikel 98

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten auf Dornhai (*Squalus acanthias*) im GSA 29 gemäß Anhang I.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 7
(angepasst)

Artikel ~~99~~16da

Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Dornhai ~~im Schwarzen Meer~~

Exemplare von Dornhai im Schwarzen Meer, die kleiner als 90 cm sind, dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden. Werden derartige Exemplare von Dornhai ungewollt gefangen, werden sie nach Möglichkeit lebend und unversehrt sofort wieder freigelassen. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs vermerkt unbeabsichtigte Fänge, Freilassungen und/oder Rückwürfe von Dornhai im Logbuch. Die Mitgliedstaaten leiten diese Information im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an den Wissenschaftlichen Beratungsausschuss und im Rahmen der Datenerhebung durch die GFCM an die GFCM und an die Kommission weiter.

↓ neu

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

TECHNISCHE MAßNAHMEN UND BESTANDSERHALTUNGSMAßNAHMEN

ABSCHNITT I

Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf bestimmte Arten von Meerestieren

Unterabschnitt 1

Haie und Rochen

Artikel 100

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/43/2018/2 Bestimmung 3]

Geltungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt für alle Fangtätigkeiten auf Knorpelfischarten sowie auf Hai- und Rochenarten, die den Anhängen II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen von Barcelona³¹ aufgeführt sind, in allen in Anhang I aufgeführten GSAs.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)

Artikel ~~101~~¹⁰⁰

Geschützte ~~Haie und Rochen~~ ☒ Knorpelfischarten ☒

↓ neu

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf Knorpelfischarten gemäß Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen von Barcelona.

³¹

ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 3.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)
⇒ neu

(12) ~~Hai- und Rochenarten~~ ☒ Knorpelfischarten ☒, die unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers ☒ zum Übereinkommen von Barcelona ☒³² ~~(im Folgenden „Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona“)~~ fallen, dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft oder feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

(32) ~~Soweit möglich, lassen~~ Fischereifahrzeuge, welche die unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen von Barcelona fallenden ~~Hai- und Rochenarten~~ ☒ Knorpelfischarten ☒ unbeabsichtigt gefangen haben, ☒ lassen ☒ diese unverzüglich lebend und unversehrt wieder frei.

Artikel ~~102~~^{16k}

Zuordnung von Haien

(1) ⇒ Unbeschadet des Artikels 101 sind ⇐ ~~Die~~ Enthauptung und das Häuten von Haien an Bord und vor der Anlandung ~~sind~~ untersagt. Enthauptete und gehäutete Haie ~~dürfen~~ ☒ werden ☒ nach der Anlandung nicht auf den Erstverkaufsmärkten in Verkehr gebracht werden.

↓ neu

(2) Unbeschadet des Artikels 101 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Haie beim Erstverkauf so an Bord behalten, umgeladen, angelandet und vermarktet werden, dass die Arten erkennbar und identifizierbar sind, und dass der Fang, der unbeabsichtigte Fang und gegebenenfalls das Freisetzen dieser Arten überwacht und aufgezeichnet werden können.

Artikel 103

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/2 Bestimmung 5]

Berichterstattungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 bis zum 30. April jedes Jahres die Modalitäten der Ausnahmen von dem Verbot für Fischereitätigkeiten mit Schleppnetzen mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Modalitäten bis zum 31. März jedes Jahres. Diese Mitteilung umfasst Folgendes:

- (1) eine Liste der zugelassenen Schleppnetzschiffe mit ihren Merkmalen;

³²

~~ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 3.~~

- (2) relevante Gebiete, die durch geografische Koordinaten sowohl an Land als auch auf See und durch statistische Rechtecke der GFCM gekennzeichnet sind;
- (3) Maßnahmen zur Überwachung und zur Eindämmung der Auswirkungen auf die Meeresumwelt.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)

~~KAPITEL V~~

~~VERRINGERUNG DER AUSWIRKUNGEN DER FISCHEREI AUF BESTIMMTE ARTEN VON MEERESTIEREN~~

⊗ Unterabschnitt 2

Unbeabsichtigte Fänge ⊗

⊗ Unbeabsichtigte Fänge bestimmter Arten von Meerestieren ⊗

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)

Artikel ~~104~~^{16e}

Geltungsbereich

~~Dieses Kapitel~~ ⊗ Dieser Unterabschnitt ⊗ gilt unbeschadet strengerer Maßnahmen, die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ ~~und der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates~~³⁴ ergeben.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 2

Artikel ~~105~~^{16f}

Unbeabsichtigte Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen lassen Seevögel, die unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangen wurden, unverzüglich wieder frei.
- (2) Fischereifahrzeuge dürfen Seevögel nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines nationalen Plans für die Erhaltung von Seevögeln oder zur Unterstützung der Erholung verletzter einzelner Seevögel und die zuständigen nationalen Behörden wurden

³³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

³⁴ ~~Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates vom 26. Juni 2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 1).~~

vor der Rückkehr des Fischereifahrzeugs in den Hafen ordnungsgemäß und offiziell über die Absicht, diese Seevögel an Land zu bringen, informiert.

Artikel ~~106~~^{16g}

Unbeabsichtigte Beifänge von Meeresschildkröten in Fanggeräten

- (1) Soweit möglich, werden unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangene Meeresschildkröten vorsichtig behandelt und lebend und unversehrt wieder freigelassen.
- (2) Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Meeresschildkröten nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines besonderen Rettungsprogramms oder eines nationalen Erhaltungsprogramms oder dies ist aus anderen Gründen notwendig, um verletzte und komatöse einzelne Meeresschildkröten zu retten bzw. ihre Erholung zu unterstützen, und die zuständigen nationalen Behörden wurden ordnungsgemäß und offiziell vor der Rückkehr des betreffenden Fischereifahrzeugs in den Hafen darüber informiert.
- (3) Fischereifahrzeuge, die Ringwaden für kleine pelagische Arten oder Umschließungsnetze ohne Schließleine für pelagische Arten verwenden, vermeiden es, soweit praktisch möglich, Meeresschildkröten einzukreisen.
- (4) Fischereifahrzeuge, die Langleinen und Stellnetze verwenden, führen an Bord Geräte zur vorsichtigen Behandlung, Befreiung und Aussetzung mit, die darauf ausgelegt sind, sicherzustellen, dass Meeresschildkröten so behandelt und ausgesetzt werden, dass ihre Überlebenswahrscheinlichkeit maximiert wird.

Artikel ~~107~~^{16h}

Unbeabsichtigte Beifänge der Mönchsrobbe (*Monachus monachus*)

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Mönchsrobben nicht an Bord nehmen, umladen oder anlanden, es sei denn, dies ist erforderlich, um sie zu retten und die Erholung verletzter Einzeltiere zu unterstützen, und die zuständigen nationalen Behörden wurden vor der Rückkehr des betreffenden Fischereifahrzeugs in den Hafen ordnungsgemäß und offiziell darüber unterrichtet.
- (2) Unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangene Mönchsrobben werden lebend und unversehrt wieder freigelassen. Die Körper toter Exemplare werden angelandet und von den zuständigen nationalen Behörden für wissenschaftliche Studien beschlagnahmt oder vernichtet.

Artikel ~~108~~¹⁶ⁱ

Unbeabsichtigte Walbeifänge

- (1) Fischereifahrzeuge lassen Wale, die unbeabsichtigt in Fanggeräten gefangen worden sind und längsseits gebracht wurden, unverzüglich und, soweit möglich, unversehrt und lebend wieder frei.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)

- (~~24~~) Die Mitgliedstaaten ~~führen angemessene Überwachungssysteme ein, um zuverlässige~~
~~☒~~ erheben ~~☒~~ Daten zu den Auswirkungen, die gezielt mit Stellnetzen auf Dornhai fischende Fischereifahrzeuge auf die Walpopulationen im Schwarzen Meer haben, ~~zu~~

~~erheben~~, und übermitteln diese Daten der Kommission. Die Kommission übermittelt ~~die~~ ☒ diese ☒ Informationen ~~nach den Absätzen 3, 4 und 5~~ unverzüglich dem ~~Exekutivsekretär~~ ☒ Sekretariat ☒ der GFCM.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 3
(angepasst)

~~KAPITEL IA~~

~~AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN~~

Artikel ~~109~~17b

☒ Aufzeichnung ☒ ~~un~~beabsichtiger Fänge bestimmter Arten von Meerestieren

(1) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Fischereilogbuch gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung folgende Angaben ein:

- a) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Seevögel;
- b) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Meeresschildkröten;
- c) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Mönchsrobben;
- d) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Wale;
- e) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und, soweit vorgeschrieben, wieder freigelassener Hai- und Rochenarten, die in Anhang II oder Anhang III des Protokolls ☒ über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers ☒ zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführt sind.

(2) Ferner sollten die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zu analysierenden nationalen Berichte zusätzlich zu den im Logbuch eingetragenen Angaben Folgendes beinhalten:

- a) In Bezug auf die unbeabsichtigt gefangenen Meeresschildkröten Angaben zu
 - ~~i)~~ der Art des Fanggeräts,
 - ~~ii)~~ den Zeitpunkten der Vorfälle,
 - ~~iii)~~ der Stellzeit des Fanggeräts,
 - ~~iv)~~ Tiefen und Orten,
 - ~~v)~~ den Zielarten,
 - ~~vi)~~ den Meeresschildkrötenarten und
 - ~~vii)~~ der Frage, ob die Meeresschildkröten tot ins Meer zurückgeworfen oder lebend wieder freigelassen wurden;
- b) in Bezug auf die unbeabsichtigt gefangenen Wale Angaben zu
 - ~~i)~~ den Merkmalen des Fanggeräts,
 - ~~ii)~~ den Zeitpunkten der Vorfälle,

~~iii~~ den Orten (entweder nach ~~geografischen Untergebieten~~ ☒ GSA ☒ oder nach statistischen Rechtecken gemäß der Definition in Anhang I der vorliegenden Verordnung) und

~~iv~~ der Frage, ob es sich bei dem betreffenden Tier um einen Delfin oder eine andere Walart gehandelt hat.

(3) ~~Bis zum 31. Dezember 2015 legen~~ Die Mitgliedstaaten ☒ legen ☒ die Vorschriften nach Absatz 1 für die Aufzeichnung von Beifängen durch die Kapitäne von Fischereifahrzeugen fest, für welche die Verpflichtung zum Führen eines Fischereilogbuchs nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nicht gilt.

↓ neu

(4) Bis zum 15. Dezember jedes Jahres übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission in Form eines elektronischen Berichts die Quote der unbeabsichtigten Beifänge und Freisetzungen von Seevögeln, Meeresschildkröten, Mönchsrobben, Walen, Haien und Rochen sowie die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben spätestens am 31. Dezember jedes Jahres.

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~TITEL II~~

~~TECHNISCHE MASSNAHMEN~~

☒ ABSCHNITT II ☒ ~~KAPITEL I~~

Fischereisperrgebiete

~~ABSCHNITT I~~

~~Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion~~

☒ Unterabschnitt 1

Golfe du Lion ☒

Artikel ~~1104~~

Schaffung eines Fischereisperrgebiets

↓ 1343/2011 (angepasst)

⇒ neu

Im östlichen Golfe du Lion wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen, das durch Linien zwischen den ~~nachstehenden~~ geografischen Koordinaten ☒ gemäß Anhang XI Teil A ☒ abgegrenzt wird:

~~42° 40' N, 4° 20' E~~

~~42° 40' N, 5° 00' E~~

~~43° 00' N, 4° 20' E~~

~~43° 00' N, 5° 00' E.~~

Artikel 1115

Fischereiaufwand

Beim Fang von Grundfischbeständen darf der Fischereiaufwand, den Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen im Fischereisperrgebiet gemäß Artikel 1104 einsetzen, den Fischereiaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Gebiet im Jahr 2008 nicht übersteigen.

Artikel 6112

Fischereiaufzeichnungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 16. Februar 2012 in elektronischem Format eine Liste der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die laut Fangaufzeichnungen im Jahr 2008 in dem Gebiet gemäß Artikel 1104 und im ~~geografischen Untergebiet 7 des GFCM-Übereinkommensgebiets~~ ☒ GSA ☒ 7 gemäß Anhang I gefischt haben. Diese Liste enthält die Namen der Fischereifahrzeuge, ihre ⇨ CFR- ⇩ Nummer ~~im Fischereiflottenregister der EU~~, den Zeitraum, in dem sie in dem Gebiet gemäß Artikel 1104 fischen durften, und die Anzahl Tage, die jedes Fischereifahrzeug im Jahr 2008 im ~~geografischen Untergebiet~~ ☒ GSA ☒ 7 und insbesondere im Gebiet gemäß Artikel 1104 verbracht hat.

↓ 1343/2011

Artikel 1137

Zugelassene Fischereifahrzeuge

(1) Fischereifahrzeugen, die in dem Gebiet gemäß Artikel 1104 fischen dürfen, wird von ihrem Mitgliedstaat eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ~~des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik³⁵~~ erteilt.

(2) Fischereifahrzeuge, die keine Nachweise über Fischereitätigkeit vor dem 31. Dezember 2008 in dem Gebiet gemäß Artikel 1104 haben, dürfen den Fischfang darin nicht aufnehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 16. Februar 2012 die am 31. Dezember 2008 anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über

- a) die höchstzulässige Anzahl Stunden pro Tag, in denen ein Fischereifahrzeug eine Fischereitätigkeit betreiben darf,
- b) die höchstzulässige Anzahl Tage pro Woche, an denen ein Fischereifahrzeug auf See und außerhalb des Hafens bleiben darf, und

³⁵

ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1

- c) die vorgeschriebenen Zeiten für die Ausfahrt aus dem Gebiet und die Rückkehr der Fischereifahrzeuge zu ihrem registrierten Hafen.

Artikel ~~1148~~

Schutz empfindlicher Lebensräume

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Gebiet gemäß Artikel ~~1104~~ vor Einwirkungen aller anderen menschlichen Tätigkeiten geschützt wird, die der Erhaltung derjenigen Merkmale dieser Lebensräume abträglich wären, die sie als Laichgebiet ausmachen.

↓ 1343/2011 (angepasst)

Artikel ~~1159~~

Information

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Februar jeden Jahres in elektronischem Format einen Bericht über die im Gebiet gemäß Artikel ~~1104~~ betriebenen Fischereitätigkeiten.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung des Berichts über diese Fischereitätigkeiten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel ~~14325~~ Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ neu

Artikel 116

Maßnahmen des Flottenmanagements

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Flottenkapazität für die Nutzung von Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*), Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Meerbarbe (*Mullus barbatus*) in den Fischereisperrgebieten gemäß Artikel 110 auf dem in Anhang XII Tabelle C vorgesehenen Niveau erhalten bleibt.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 3
(angepasst)

~~**ABSCHNITT 1A**~~

~~**FISCHEREISPERRGEBIETE ZUM SCHUTZ WICHTIGER LEBENSRAUME VON FISCHEN
UND GEFÄHRDETER MARINER ÖKOSYSTEME**~~

☒ **Unterabschnitt 2**

Straße von Sizilien ☒

~~Artikel 1179a~~

~~Fischereisperrgebiete in der Straße von Sizilien~~

Die Fischerei mit Grundschieppnetzen ist in folgenden Gebieten untersagt:

1. Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der ~~folgenden~~ Koordinaten ☒ gemäß Anhang XI Teil B ☒.

~~37° 23,850' N, 12° 30,072' E~~

~~37° 23,884' N, 12° 48,282' E~~

~~37° 11,567' N, 12° 48,305' E~~

~~37° 11,532' N, 12° 30,095' E~~

2. Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der ~~folgenden~~ Koordinaten ☒ gemäß Anhang XI Teil B ☒.

~~37° 12,040' N, 13° 17,925' E~~

~~37° 12,047' N, 13° 36,170' E~~

~~36° 59,725' N, 13° 36,175' E~~

~~36° 59,717' N, 13° 17,930' E~~

3. Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der ~~folgenden~~ Koordinaten ☒ gemäß Anhang XI Teil B ☒.

~~36° 12,621' N, 15° 13,338' E~~

~~36° 12,621' N, 15° 26,062' E~~

~~35° 59,344' N, 15° 26,062' E~~

~~35° 59,344' N, 15° 13,338' E~~

~~Artikel 1189b~~

~~Pufferzonen in der Straße von Sizilien~~

- (1) Rund um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ gemäß Artikel ~~1179a Absatz 1~~ wird eine Pufferzone innerhalb ~~folgender Koordinaten~~ ☒ der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil C ☒ eingerichtet.

~~37° 24,849' N, 12° 28,814' E~~

~~37° 24,888' N, 12° 49,536' E~~

~~37° 10,567' N, 12° 49,559' E~~

~~37° 10,528' N, 12° 28,845' E~~

- (2) Rund um das Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ gemäß Artikel ~~1179a Absatz 2~~ wird eine Pufferzone innerhalb ~~folgender Koordinaten~~ ☒ der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil C ☒ eingerichtet.

~~37° 13,041' N, 13° 16,672' E~~

~~37° 13,049' N, 13° 37,422' E~~

~~36° 58,723' N, 13° 37,424' E~~

~~36° 58,715' N, 13° 16,682' E~~

(3) Rund um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ gemäß Artikel ~~1179a Absatz 3~~ wird eine Pufferzone innerhalb ~~folgender Koordinaten~~ ☒ der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil C ☒ eingerichtet.

~~36° 13,624' N, 15° 12,102' E~~

~~36° 13,624' N, 15° 27,298' E~~

~~35° 58,342' N, 15° 27,294' E~~

~~35° 58,342' N, 15° 12,106' E~~

(4) Schiffe, die in den in diesem Artikel genannten Pufferzonen Fangtätigkeiten mit Grundschleppnetzen betreiben, stellen sicher, dass ihr ~~Schiffsüberwachungssystem (VMS)~~ in angemessenen Abständen Signale übermittelt. Schiffe, die nicht mit einem VMS-Transponder ausgestattet sind und mit Grundschleppnetzen in den Pufferzonen fischen möchten, müssen mit einem anderen System der Geolokalisierung ausgestattet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, deren Tätigkeiten zu verfolgen.

☒ Unterabschnitt 3

Adriatisches Meer ☒

Artikel ~~1199e~~

Fischereibeschränkungen im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet ~~des Adriatischen Meeres~~

(1) Die Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen sind in dem Gebiet mit den ~~folgenden~~ Koordinaten ☒ gemäß Anhang XI Teil D ☒ untersagt, ☒

~~43° 32,044' N, 15° 16,501' E~~

~~43° 05,452' N, 14° 58,658' E~~

~~43° 03,477' N, 14° 54,982' E~~

~~42° 50,450' N, 15° 07,431' E~~

~~42° 55,618' N, 15° 18,194' E~~

~~43° 17,436' N, 15° 29,496' E~~

~~43° 24,758' N, 15° 33,215' E~~

(2) Vom 1. September bis 31. Oktober jeden Jahres ist die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen in dem Gebiet mit ~~folgenden~~ ~~Koordinaten~~ ☒ den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D ☒ untersagt, ☒

~~43° 03,477' N, 14° 54,982' E~~

~~42° 49,811' N, 14° 29,550' E~~

~~42° 35,205' N, 14° 59,611' E~~

~~42° 49,668' N, 15° 05,802' E~~

~~42° 50,450' N, 15° 07,431' E~~

(3) Vom 1. September bis 31. Oktober jeden Jahres sind die Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen in dem Gebiet mit ~~folgenden~~ ~~Koordinaten~~ ☒ den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D ☒ untersagt, ☒

~~43° 17,436' N, 15° 29,496' E~~

~~43° 24,758' N, 15° 33,215' E~~

~~43° 20,345' N, 15° 47,012' E~~

~~43° 18,150' N, 15° 51,362' E~~

~~43° 13,984' N, 15° 55,232' E~~

~~43° 12,873' N, 15° 52,761' E~~

~~43° 13,494' N, 15° 40,040' E~~

Artikel 1209d

Im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet zugelassene Schiffe

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des Artikels ~~1199e~~ sind kommerzielle Fischereitätigkeiten mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundangleinen und Fischfallen in den in den betreffenden Absätzen genannten Gebieten nur zulässig, wenn das Schiff über eine besondere Erlaubnis verfügt und nachgewiesen werden kann, dass es in der Vergangenheit in den betreffenden Gebieten Fischereitätigkeiten ausgeübt hat.

(2) In dem in Artikel ~~1199e~~ Absatz 2 genannten Gebiet dürfen zugelassene Schiffe nicht mehr als zwei Fangtage pro Woche fischen. Zugelassene Schiffe, die Scherbrett-Hosennetze verwenden, dürfen nicht mehr als einen Fangtag pro Woche fischen.

(3) In dem in Artikel ~~1199e~~ Absatz 3 genannten Gebiet dürfen zugelassene Schiffe mit Grundschleppnetzen nur an Samstagen und Sonntagen von 5 Uhr bis 22 Uhr fischen. Zugelassene Schiffe mit Stellnetzen, Grundangleinen und Fischfallen dürfen nur zwischen Montag, 5 Uhr, und Donnerstag, 22 Uhr, fischen.

(4) Schiffen, die in dem Gebiet gemäß Artikel ~~1199e~~ Absätze 2 und 3 mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fanggerät fischen dürfen, wird von ihrem Mitgliedstaat eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. März jedes Jahres die Liste der Schiffe, für die sie die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt haben. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat bis spätestens 30. April jedes Jahres die Liste der zugelassenen Schiffe für das nachfolgende Jahr. Die Liste muss für jedes Schiff ~~folgende Angaben~~ ☒ die Angaben gemäß Anhang VIII ☒ enthalten.

~~a) Name des Schiffs;~~

~~b) Registriernummer des Schiffs;~~

~~c) eindeutige GFCM-Kennung (ISO Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001);~~

~~d) früherer Name (sofern zutreffend);~~

~~e) frühere Flagge (sofern zutreffend);~~

~~f) Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend);~~

~~g) internationales Rufzeichen (sofern zutreffend);~~

~~h) Schiffstyp, Länge über alles (LOA) und Bruttoreaumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT);~~

~~i) Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber;~~

- j) ~~Hauptfanggerät(e) für die Fischerei im Fischereisperrgebiet;~~
- k) ~~Zulässige Fangsaison im Fischereisperrgebiet;~~
- l) ~~Anzahl Fangtage, die jedem Schiff zustehen;~~
- m) ~~Bezeichneter Hafen.~~

(6) Zugelassene Fischereifahrzeuge dürfen Fänge von Grundfischbeständen nur in bezeichneten Häfen anlanden. Aus diesem Grund benennt jeder Mitgliedstaat Häfen, in denen Anlandungen von Fängen aus dem Fischereisperrgebiet Jabuka/Pomo Pit zulässig sind. Die Liste dieser Häfen wird ~~dem GFCM-Sekretariat~~ und der Kommission jedes Jahr bis spätestens ~~30. April~~ ☒ 31. März ☒ übermittelt. ☒ Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste spätestens am 30. April jedes Jahres. ☒

(7) Fischereifahrzeuge, die in den in Artikel ~~1199e~~ Absätze 2 und 3 genannten Gebieten mit dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fanggerät fischen dürfen, verfügen über ordnungsgemäß funktionierende VMS- und/oder Automatisches Identifikationssystem (AIS), und die an Bord befindlichen oder eingesetzten Fanggeräte sind vorschriftsmäßig identifiziert, nummeriert und gekennzeichnet, bevor sie in diese Gebiete einfahren oder dort Fischfang betreiben.

(8) Fischereifahrzeuge mit Stellnetzen, Grundsleppnetzen, Grundangleinen und Fischfallen ohne Fangerlaubnis dürfen das Fischereisperrgebiet durchfahren, sofern sie einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens sieben Knoten einschlagen und ein aktives VMS und/oder AIS an Bord mitführen und sofern sie keinerlei Fischereitätigkeiten ausüben.

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~**ABSCHNITT II**~~

~~**FISCHEREISPERRGEBIETE ZUM SCHUTZ EMPFINDLICHER TIEFSEELEBENSRAÜME**~~

☒ **Unterabschnitt 4**

Empfindliche Tiefseelebensräume ☒

Artikel ~~1214e~~

Schaffung von Fischereisperrgebieten ☒ **in empfindlichen Tiefseelebensräumen** ☒

Die Fischerei mit gezogenen Dredgen und Grundsleppnetzen ist in folgenden Gebieten untersagt:

1. ~~a)~~ Tiefseefischereisperrgebiet „Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca“ innerhalb der ~~folgenden~~ Koordinaten ☒ gemäß Anhang XI Teil E ☒ ~~ist~~

~~39° 27,72' N, 18° 10,74' E~~

~~39° 27,80' N, 18° 26,68' E~~

~~39° 11,16' N, 18° 32,58' E~~

~~39° 11,16' N, 18° 04,28' E;~~

2. ~~b)~~ Tiefseefischereisperrgebiet „Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta“ innerhalb der ~~folgenden~~ Koordinaten ~~☒~~ gemäß Anhang XI Teil E ~~☒~~ ~~;~~

~~31° 30,00' N, 33° 10,00' E~~

~~31° 30,00' N, 34° 00,00' E~~

~~32° 00,00' N, 34° 00,00' E~~

~~32° 00,00' N, 33° 10,00' E;~~

3. ~~e)~~ Fischereisperrgebiet „Eratosthenes Seamount“ innerhalb der ~~folgenden~~ Koordinaten ~~☒~~ gemäß Anhang XI Teil E ~~☒~~ ~~;~~

~~33° 00,00' N, 32° 00,00' E~~

~~33° 00,00' N, 33° 00,00' E~~

~~34° 00,00' N, 33° 00,00' E~~

~~34° 00,00' N, 32° 00,00' E;~~

Artikel ~~122~~~~44~~

Schutz empfindlicher Lebensräume

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden zum Schutz der empfindlichen Tiefseelebensräume in den in Artikel ~~121~~~~40~~ genannten Gebieten verpflichtet sind, insbesondere zum Schutz vor den Auswirkungen anderer Aktivitäten, die der Erhaltung der Merkmale dieser Lebensräume abträglich wären.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)

Abschnitt III

~~☒~~ **Räumliche oder** ~~☒~~ **Zeitliche Schließungen im Golf von Gabès**

Artikel ~~123~~~~44~~ a

Zeitliche Schließung ~~im Golf von Gabès~~

Vom 1. Juli bis zum 30. September jeden Jahres ist zwischen der Küste und den 200-Meter-Isobathen des ~~geografischen Untergebiets 14 der GFCM~~ ~~☒~~ GSA 14 ~~☒~~ (Golf von Gabès ~~gemäß der Definition in~~ ~~☒~~ gemäß ~~☒~~ Anhang I) die Fischerei mit Grundschieppnetzen verboten.

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~KAPITEL III~~

~~☒~~ **Abschnitt IV** ~~☒~~

FANGGERÄT

Artikel ~~15~~

~~Mindestmaschenöffnung im Schwarzen Meer~~

~~(1) Netze, die im Schwarzen Meer für die Schleppnetzfischerei auf Grundfischbestände eingesetzt werden, müssen eine Maschenöffnung von mindestens 40 mm haben. Netzblätter mit einer Maschenöffnung unter 40 mm dürfen weder verwendet noch an Bord mitgeführt werden.~~

~~(2) Die in Absatz 1 genannten Netze müssen vor dem 1. Februar 2012 durch Netze mit Quadratmaschen von 40 mm am Steert oder — auf hinreichend begründeten Antrag des Schiffseigners — durch Netze mit Rautenmaschen von 50 mm mit einer anerkannten Größenselektivität, die der von Netzen mit Quadratmaschen von 40 mm am Steert gleichwertig oder höher ist, ersetzt werden.~~

~~(3) Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Schwarzen Meer Schleppnetzfischerei auf Grundfischbestände betreiben, übermitteln der Kommission erstmals bis spätestens 16. Februar 2012 und danach alle sechs Monate eine Liste der Fischereifahrzeuge, die diese Tätigkeit im Schwarzen Meer ausüben und mit Netzen mit Quadratmaschen von mindestens 40 mm am Steert oder Netzen mit Rautenmaschen von mindestens 50 mm ausgerüstet sind, sowie den Prozentsatz, den diese Schiffe in ihrer gesamten nationalen Grundschleppnetzflotte ausmachen.~~

~~Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung der in diesem Absatz genannten Angaben erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.~~

~~(4) Die Kommission leitet die Informationen gemäß Absatz 3 an den Exekutivsekretär der GFCM weiter.~~

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 1
(angepasst)

Artikel 12415-a

Einsatz von Schleppnetzen und Stellnetzen im Schwarzen Meer

- (1) Der Einsatz von Schleppnetzen ist untersagt, wenn
- a) innerhalb von drei Seemeilen vor der Küste die 50-Meter-Isobathe nicht erreicht wird oder
 - b) diesseits der 50-Meter-Isobathe die Wassertiefe von 50 Metern in einer geringeren Entfernung von der Küste erreicht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ihren Fischereifahrzeugen ausnahmsweise gestatten, innerhalb der in Absatz 1 genannten Zone zu fischen, indem sie Ausnahmen ☒ gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 ☒ ~~im Einklang mit der Empfehlung GFCM/36/2012/3~~ gewähren, vorausgesetzt, sie setzen die Kommission von dieser Ausnahme ordnungsgemäß in Kenntnis.
- (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine gemäß Absatz 2 gewährte Ausnahme die in dem genannten Absatz enthaltene Voraussetzung nicht erfüllt, so kann sie vorbehaltlich der Vorlage einer einschlägigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats von diesem verlangen, diese Ausnahme zu ändern.
- (4) Die Kommission unterrichtet ~~den Exekutivsekretär~~ ☒ das Sekretariat ☒ der GFCM über jedwede gemäß Absatz 2 gewährte Ausnahme.

(5) Ab dem 1. Januar 2015 darf der Monogarn- oder Zwihrdurchmesser von Stellnetzen 0,5 mm nicht überschreiten.

↓ neu

KAPITEL II

FINANZIERUNG VON BESTANDSERHALTUNGSMAßNAHMEN, DIE ZUR VORÜBERGEHENDEN EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT FÜHREN

Artikel 125

Finanzierung von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit führen

Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6, 19, 28, 38, 47, 61, 69, 85, 97 und 123 der vorliegenden Verordnung, die zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit führen, gelten für die Zwecke der Finanzierung der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung [XXXX/2021]³⁶ [Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), vollständige Referenz nach der Annahme] als Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~Artikel 16~~

~~Einsatz von geschleppten Dredgen und Schleppnetzen~~

~~In einer Tiefe von mehr als 1000 m darf nicht mit geschleppten Dredgen und Schleppnetzen gefischt werden.~~

³⁶

[Referenz des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) nach der Annahme einfügen].

~~TITEL III~~ KAPITEL III

KONTROLLMASSNAHMEN

~~KAPITEL I~~ ABSCHNITT I

REGISTER DER ZUGELASSENEN SCHIFFE ~~SCHIFFSREGISTER~~

Artikel ~~126~~ 17

Register der zugelassenen Fischereifahrzeuge

- (1) ~~Jeder Mitgliedstaat übermittelt~~ Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf dem üblichen elektronischen Datenträger vor dem 1. Dezember jeden Jahres eine aktualisierte Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die seine Flagge führen und in seinem Hoheitsgebiet registriert sind, die er durch Erteilung einer Fangerlaubnis dazu berechtigt, im GFCM-Übereinkommensgebiet zu fischen.
- (2) Die Liste nach Absatz 1 enthält folgende Angaben:
- a) Nummer des Schiffes im ~~Fischereiflottenregister der EU~~ CFR und seine äußere Kennzeichnung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union ~~Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004;~~
 - b) den Zeitraum, in dem Fischfang und/oder Umladen zugelassen sind;
 - c) das verwendete Fanggerät.
- (3) Die Kommission leitet die aktualisierte Liste vor dem 1. Januar jeden Jahres an ~~den Exekutivsekretär~~ das Sekretariat der GFCM weiter, damit die betreffenden Schiffe in das GFCM-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die im GFCM-Übereinkommensgebiet fischen dürfen, (im Folgenden „GFCM-Register“) eingetragen werden können.
- (4) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Liste ist der Kommission zur Weiterleitung an ~~den Exekutivsekretär~~ das Sekretariat der GFCM auf dem üblichen elektronischen Datenträger mindestens zehn Arbeitstage vor dem Datum, an dem das Schiff die Fischereitätigkeit im GFCM-Übereinkommensgebiet aufnimmt, mitzuteilen.
- (5) Fischereifahrzeuge der EU mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, dürfen im GFCM-Übereinkommensgebiet keine Fische oder Weichtiere fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden.
- (6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
- a) nur Schiffen unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen und eine von ihnen ausgestellte Fangerlaubnis an Bord mitführen, unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im GFCM-Übereinkommensgebiet fischen dürfen;

- b) Schiffen, die im GFCM-Übereinkommensgebiet oder in anderen Gebieten illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) betrieben haben, keine Fangerlaubnis erteilt wird, es sei denn, die neuen Eigner haben ausreichend nachgewiesen, dass die vorherigen Eigner und Betreiber kein rechtliches Interesse, Gewinninteresse oder Finanzinteresse mehr an diesen Schiffen besitzen, dass sie diese in keiner Weise kontrollieren und dass ihre Schiffe weder direkt noch indirekt an IUU-Fischerei beteiligt sind;
 - c) ihre nationalen Rechtsvorschriften es den Eignern und Betreibern der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, soweit möglich untersagen, sich direkt oder indirekt an Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die im GFCM-Übereinkommensgebiet von nicht im GFCM-Register erfassten Fischereifahrzeugen ausgeübt werden;
 - d) ihre nationalen Rechtsvorschriften soweit möglich vorschreiben, dass die Eigner der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, die Staatsbürgerschaft des Flaggenmitgliedstaats besitzen oder Rechtsträger im Flaggenmitgliedstaat sein müssen;
 - e) ihre Schiffe die einschlägigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM befolgen.
- (7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Fang, das Mitführen an Bord, das Umladen und das Anlanden von Fisch und Weichtieren aus dem GFCM-Übereinkommensgebiet durch Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, zu verbieten.
- (8) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jegliche Informationen, die den Verdacht begründen, dass Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, im GFCM-Übereinkommensgebiet Fisch und Weichtiere fischen oder umladen.

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~KAPITEL II~~ ☒ Abschnitt II ☒

HAFENSTAATMAßNAHMEN

Artikel ~~127~~¹⁸

Geltungsbereich

~~Dieses Kapitel~~ ☒ Dieser Abschnitt ☒ gilt für Fischereifahrzeuge aus Drittländern.

Artikel ~~128~~¹⁹

Voranmeldung

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 beträgt die Frist für die Voranmeldung mindestens 72 Stunden vor der geschätzten Ankunft im Hafen.

Artikel ~~129~~²⁰

Hafeninspektionen

(1) Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Mitgliedstaaten in ihren bezeichneten Häfen jährlich mindestens 15 % der Anlandungen und Umladungen.

(2) Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 werden Fischereifahrzeuge, die ohne vorherige Genehmigung in den Hafen eines Mitgliedstaats einlaufen, in jedem Fall inspiziert.

Artikel ~~130~~²⁴

Inspektionsverfahren

Zusätzlich zu den Vorschriften in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sind bei Hafeninspektionen die Vorschriften gemäß Anhang II dieser Verordnung einzuhalten.

Artikel ~~131~~²²

Verweigerung der Hafenbenutzung

(1) Ein Mitgliedstaat erlaubt einem Drittlandschiff nicht, seine Häfen für die Anlandung, Umladung oder Verarbeitung von im GFCM-Übereinkommensgebiet gefangenen Fischereierzeugnissen zu benutzen, und verweigert ihm den Zugang zu Hafendiensten, darunter auch Betankungs- und Versorgungsdiensten, wenn das Schiff

- a) die Anforderungen dieser Verordnung nicht einhält,
- b) auf der von einer regionalen Fischereiorganisation erstellten Liste von Schiffen steht, die IUU-Fischerei betrieben oder unterstützt haben, oder
- c) keine gültige Erlaubnis für Fischereitätigkeiten oder mit der Fischerei zusammenhängende Tätigkeiten im GFCM-Übereinkommensgebiet hat.

Abweichend von Unterabsatz 1 sind die Mitgliedstaaten durch nichts daran gehindert, einem Drittlandschiff in Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen im Sinne des Artikels 18 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen³⁷ zu erlauben, ihre Häfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu benutzen, die unbedingt erforderlich sind, um in derartigen Situationen Abhilfe zu schaffen.

(2) Absatz 1 gilt zusätzlich zu den in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 37 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 enthaltenen Vorschriften über die Verweigerung der Hafenbenutzung.

(3) Hat ein Mitgliedstaat die Benutzung seiner Häfen einem Drittlandschiff gemäß den Absätzen 1 und 2 verweigert, so unterrichtet er unverzüglich den Schiffskapitän, den Flaggenstaat, die Kommission und ~~den Exekutivsekretär~~ ☒ das Sekretariat ☒ der GFCM von dieser Maßnahme.

(4) Liegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe für die Verweigerung nicht mehr vor, so hebt der Mitgliedstaat die Verweigerung auf und teilt dies den Adressaten der Verweigerung gemäß Absatz 3 mit.

³⁷

ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 2.

ABSCHNITT III

IUU

Artikel 132

Meldepflicht für mutmaßliche IUU-Tätigkeiten

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/33/2009/8 Bestimmungen 3 und 8]

(1) Unbeschadet des Artikels 48 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens 140 Tage vor der GFCM-Jahrestagung folgende Angaben:

- a) Angaben zu Schiffen, von denen angenommen wird, dass sie im laufenden und im Vorjahr IUU-Fischerei im GFCM-Übereinkommensgebiet betrieben haben;
- b) von den Mitgliedstaaten gemeldete Nachweise für die Vermutung der IUU-Fischerei.

Die Kommission leitet diese Informationen jedes Jahr mindestens 120 Tage vor der GFCM-Jahrestagung an das GFCM-Sekretariat weiter.

(2) Gegebenenfalls übermittelt die Kommission dem GFCM-Sekretariat mindestens 120 Tage vor der GFCM-Jahrestagung alle zusätzlichen Informationen, die sie von den Mitgliedstaaten erhalten hat und die für die Erstellung der Liste der IUU-Schiffe von Belang sein könnten.

[Empfehlung GFCM/43/2019/8 Bestimmung 2]

(3) Unbeschadet der Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben, soweit verfügbar, folgende Einzelheiten enthalten:

- a) Name des Schiffes und frühere(r) Name(n);
- b) Flagge des Schiffes und frühere Flagge(n);
- c) Name und Anschrift des Reeders und frühere(r) Reeder, einschließlich wirtschaftliche(r) Eigentümer;
- d) Ort der Registrierung des Reeders;
- e) Schiffsbetreiber und frühere(r) Betreiber;
- f) Rufzeichen und frühere Rufzeichen;
- g) IMO-Kennnummer;
- h) MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity - Seemobildienstkennung);
- i) Länge über alles;
- j) Fotografie des Schiffes;
- k) Datum der erstmaligen Aufnahme des Schiffes in die IUU-Liste der GFCM;
- l) Datum der mutmaßlichen IUU-Fischereitätigkeit;
- m) Position der mutmaßlichen IUU-Fischereitätigkeit;

- n) Aufstellung der Tätigkeiten, die die Aufnahme des Schiffs in die Liste rechtfertigen, zusammen mit Verweisen auf alle sachdienlichen Unterlagen, die über diese Tätigkeiten informieren und diese belegen, und
- o) Ergebnis der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 133

Vom Sekretariat der GFCM gemeldete mutmaßliche Verstöße

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/33/2009/8 Bestimmung 4]

(1) Erhält die Kommission vom GFCM-Sekretariat Belege, die die Vermutung stützen, dass ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats IUU-Fischerei betreibt, so leitet die Kommission diese Informationen unverzüglich an den betreffenden Mitgliedstaat weiter.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann der Kommission mindestens 45 Tage vor der Jahrestagung der GFCM Belege dafür vorlegen, dass die in der Liste aufgeführten Schiffe nicht unter Verstoß gegen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM gefischt haben oder die Möglichkeit hatten, im Anwendungsgebiet der GFCM Fischfang zu betreiben. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung der GFCM an das GFCM-Sekretariat weiter.

Artikel 134

Entwurf der IUU-Liste der GFCM

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/33/2009/8 Bestimmung 5]

Nach Eingang des Entwurfs der Liste der IUU-Schiffe des GFCM-Sekretariats überwachen die Mitgliedstaaten die in dem Entwurf der IUU-Liste aufgeführten Schiffe genau und bestimmen deren Tätigkeiten und etwaige Änderungen des Namens, der Flagge und/oder des eingetragenen Reeder.

↓ 1343/2011 (angepasst)

⊠ KAPITEL IV ⊠ ~~TITEL IV~~

ZUSAMMENARBEIT, INFORMATIONSAUSTAUSCH UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel ~~135~~²³

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten mit dem ~~Exekutivsekretär~~ ⊠ Sekretariat ⊠ der GFCM zusammen und tauschen Informationen mit ihm aus, indem sie
- a) aus einschlägigen Datenbanken Daten anfordern und Daten an sie liefern;
 - b) Zusammenarbeit zur Förderung der wirksamen Umsetzung dieser Verordnung anfordern und leisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre nationalen Fischerei-Informationssysteme unter gebührender Beachtung adäquater Vertraulichkeitsvorschriften elektronische Daten über die in Titel III ⊠ Kapitel II Abschnitt II ⊠ genannten Hafenstaatinspektionen direkt untereinander und mit dem ~~Exekutivsekretär~~ ⊠ Sekretariat ⊠ der GFCM austauschen können.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zum elektronischen Informationsaustausch zwischen den einschlägigen nationalen Agenturen und zur Koordinierung der Tätigkeiten dieser Agenturen bei der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel II.

(4) Die Mitgliedstaaten erstellen für die Zwecke dieser Verordnung eine Liste von Kontaktstellen und übermitteln diese auf elektronischem Weg unverzüglich der Kommission, dem ~~Exekutivsekretär~~ ☒ Sekretariat ☒ der GFCM und den GFCM-Vertragsparteien.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel ~~14325~~ Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ 2102/2015 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)

~~Artikel 13623-a~~

~~Meldung der einschlägigen Daten~~ ☒ **Format und Übertragung von Angaben** ☒ **an die Kommission**

~~(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige Änderungen der Liste der vorgegebenen Häfen für die Anlandung von Fängen der Roten Koralie im Einklang mit Absatz 5 der Empfehlung GFCM/36/2012/1 mit.~~

~~(5) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle Änderungen in Kenntnis, die an den in Absatz 6 der Empfehlung GFCM/35/2011/5 erwähnten Karten und Verzeichnissen der geografischen Positionen, aus denen die geografische Lage der Höhlen von Mönchsrobben hervorgeht, vorgenommen werden.~~

~~(7)~~ Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Format und die Übermittlung der Angaben gemäß ☒ Artikel 52, Artikel 109 und Artikel 108 ☒ Absätze 1, 3, 4 und 5 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel ~~14325~~ Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ 982/2019 Artikel 1 Nummer 11
Buchstabe b

~~(8) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem GFCM-Sekretariat und der Kommission bis 30. Juni jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über seine Fischereitätigkeiten im Zusammenhang mit Roter Koralie. Dieser Bericht enthält mindestens Angaben über die Gesamtfänge und die Fanggebiete und falls möglich auch über die Anzahl der Tauchgänge und die durchschnittlichen Fänge pro Tauchgang.~~

↓ 1343/2011 (angepasst)

~~Artikel 13724~~

Übermittlung statistischer Matrizen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem ~~Exekutivsekretär~~ ☒ Sekretariat ☒ der GFCM jährlich jeweils vor dem 1. Mai die Daten zu den Aufgaben 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der statistischen Matrix der GFCM gemäß Anhang III ~~Abschnitt C~~.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 1 genannten Daten mithilfe des GFCM-Dateneingabesystems oder eines anderen geeigneten, vom ~~Exekutivsekretär der~~ GFCM ~~Ex~~-Sekretariat ~~Ex~~ festgelegten und auf der GFCM-Website bereitgestellten Datenübermittlungsstandards und -protokolls.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Daten sie auf der Grundlage dieses Artikels übermittelt haben.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung der in diesem Artikel genannten Daten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach in Artikel ~~143~~²⁵ Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

↓ neu

Artikel 138

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/10 Bestimmungen 2, 4 und 6]

Zugang zu Informationen und Daten im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle im Rahmen gemeinsamer Inspektions- und Überwachungsprogramme

(1) Dieser Artikel gilt für Mitgliedstaaten, die an Pilotprojekten oder internationalen Programmen für gemeinsame Inspektionen und Überwachung im GFCM-Anwendungsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die sichere Behandlung der Informationen, Daten, Berichte und Meldungen im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle im Rahmen gemeinsamer Inspektions- und Überwachungsprogramme.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Unionsrecht.

KAPITEL V

REGIONALES FORSCHUNGSPROGRAMM

Abschnitt I

Blaue Schwimmkrabbe im Mittelmeer

Artikel 139

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/7 Bestimmungen 1, 2, 3, 5 und 6]

Regionales Forschungsprogramm

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben und Blaue Schwimmkrabbe (*Portunus segnis* und *Callinectes sapidus*) im Mittelmeer befischen, beteiligen sich an dem regionalen Forschungsprogramm zur nachhaltigen Nutzung der Blauen Schwimmkrabbe im Mittelmeer (im Folgenden „regionales Forschungsprogramm für Blaue Schwimmkrabbe“), um die sozioökonomische Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Artikel 140

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/7 Bestimmung 11]

Wissenschaftliche Überwachung

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten auf Blaue Schwimmkrabbe ausüben, führen eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der Fänge an Blauer Schwimmkrabbe im Mittelmeer ein, die die Durchführung des regionalen Forschungsprogramms in folgenden Bereichen erleichtert:

1. Fischereiaufwand und Gesamtfangmengen auf nationaler Ebene und
2. biologische und sozioökonomische Auswirkungen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener alternativer Bewirtschaftungsszenarien und technischer Maßnahmen.

Abschnitt II

Rapana-Meeresschnecke im Schwarzen Meer

Artikel 141

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/9 Bestimmungen 1, 2, 3, 5 und 6]

Regionales Forschungsprogramm

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben und die Rapana-Meeresschnecke im GSA 29 befischen, beteiligen sich an dem regionalen Forschungsprogramm zur nachhaltigen Nutzung der Rapana-Meeresschnecke (*Rapana venosa*) im Schwarzen Meer (im Folgenden „regionales Forschungsprogramm für Rapana-Meeresschnecke“), um die sozioökonomische Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Artikel 142

[Neuer Artikel. Empfehlung GFCM/42/2018/9 Bestimmung 10]

Wissenschaftliche Überwachung

Mitgliedstaaten mit Fischereifahrzeugen, die kommerzielle Fangtätigkeiten auf Rapana-Meeresschnecke ausüben, überwachen die Fänge an Rapana-Meeresschnecke im Schwarzen Meer und erleichtern die Durchführung des regionalen Forschungsprogramms und der Arbeit der GFCM-Arbeitsgruppe „Schwarzes Meer“ in folgenden Bereichen:

1. Fischereiaufwand und Gesamtfangmengen auf nationaler Ebene;
2. Daten über die Gesamtbeifangmengen nach Fanggeräten und Arten, ausgenommen Tauchen;
3. biologische und sozioökonomische Auswirkungen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener alternativer Bewirtschaftungsszenarien und technischer Maßnahmen und
4. mögliche räumliche oder zeitliche Schließungen zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Fischerei.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel ~~143~~²⁵

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur der durch Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002³⁸ eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³⁹.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel ~~144~~²⁶

Übertragung von Befugnissen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ☒ delegierte Rechtsakte zu erlassen, ☒ ☒ um diese Verordnung gemäß Artikel 145 in Bezug auf von der GFCM erlassene Maßnahmen zu ändern oder zu ergänzen ☒ ~~gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen dieser Verordnung abzuändern, soweit dies erforderlich ist, um für die Union verbindlich gewordene Änderungen an bestehenden bereits im Unionsrecht umgesetzten Maßnahmen der GFCM im Unionsrecht umzusetzen~~; diese Befugnisübertragung gilt für Änderungen, die Folgendes betreffen:

~~1.a)~~ die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel ~~124~~⁴⁵ Absatz 4 an ~~den Exekutivsekretär~~ ☒ das Sekretariat ☒ der GFCM;

~~2.b)~~ die ~~Übermittlung der~~ ☒ gemäß Artikel 126, Artikel 10, Artikel 17, Artikel 26, Artikel 36, Artikel 63 Absatz 3, Artikel 72, Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 89 an das GFCM-Sekretariat zu übermittelnde ☒ Liste der zugelassenen Schiffe ~~an den Exekutivsekretär der GFCM gemäß Artikel 17~~;

↓ neu

3. die Ausnahmen von den Erhaltungsmaßnahmen für Rote Koralle gemäß Artikel 43 Absatz 2;

4. die Umsetzung der dauerhaften Fangbescheinigungsregelung für Rote Koralle gemäß Artikel 57;

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

↓ 1343/2011

5.e die Hafenstaatmaßnahmen gemäß den Artikeln ~~127+8~~ bis ~~13122~~;

6.d die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Berichterstattung gemäß den Artikeln ~~13523~~ und ~~13624~~;

↓ 1343/2011 (angepasst)

→₁ 2102/2015 Artikel 1

Nummer 5 Buchstabe a

→₂ 2102/2015 Artikel 1

Nummer 5 Buchstabe b

7.e die Tabellen, die Karte und die geografischen Koordinaten der ~~geografischen Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets~~ ☒ GSAs ☒ gemäß Anhang I;

8.f die Verfahren für die Hafenstaatsinspektionen von Schiffen gemäß Anhang II und

9.g die statistischen Matrizen der GFCM gemäß Anhang III.

Artikel ~~14527~~

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß →₁ gemäß Artikel ☒ 144 ☒ ~~16b, 16c und 26~~ ← wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ☒ Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ☒ →₂ ~~28. November 2015~~ ← übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß →₁ Artikel ☒ 144 ☒ ~~16b, 16c und 26~~ ← kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß →₁ Artikel ☒ 144 ☒ ~~16b, 16c und 26~~ ← erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie

keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

~~Artikel 28~~

~~Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006~~

~~Die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wird wie folgt geändert:~~

~~1. Artikel 4 Absatz 3 wird gestrichen;~~

~~2. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:~~

~~„(3) Für andere als die in Absatz 4 genannten gezogenen Netze gelten bezüglich der Mindestmaschenöffnung folgende Mindestanforderungen:~~

~~a) ein Netz mit Quadratmaschen von mindestens 40 mm am Steert oder~~

~~b) auf hinreichend begründeten Antrag des Schiffseigners ein Netz mit Rautenmaschen von 50 mm, das eine anerkannte Größenselektivität aufweisen muss, die der der unter Buchstabe a aufgeführten Netze gleichwertig oder höher ist.~~

~~Die Fischereifahrzeuge dürfen jeweils nur einen der beiden Netztypen verwenden und an Bord mitführen.~~

~~Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 30. Juni 2012 einen Bericht über die Durchführung dieses Absatzes vor und schlägt auf der Grundlage dieses Berichts und der von den Mitgliedstaaten vor dem 31. Dezember 2011 übermittelten Informationen gegebenenfalls angezeigte Änderungen vor.“;~~

~~3. Artikel 24 wird gestrichen;~~

~~4. Artikel 27 Absätze 1 und 4 werden gestrichen.~~



Artikel 146

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XV zu lesen.



1343/2011

Artikel ~~147~~²⁹

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2021
COM(2021) 434 final

ANNEXES 1 to 15

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine
Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (Neufassung)**

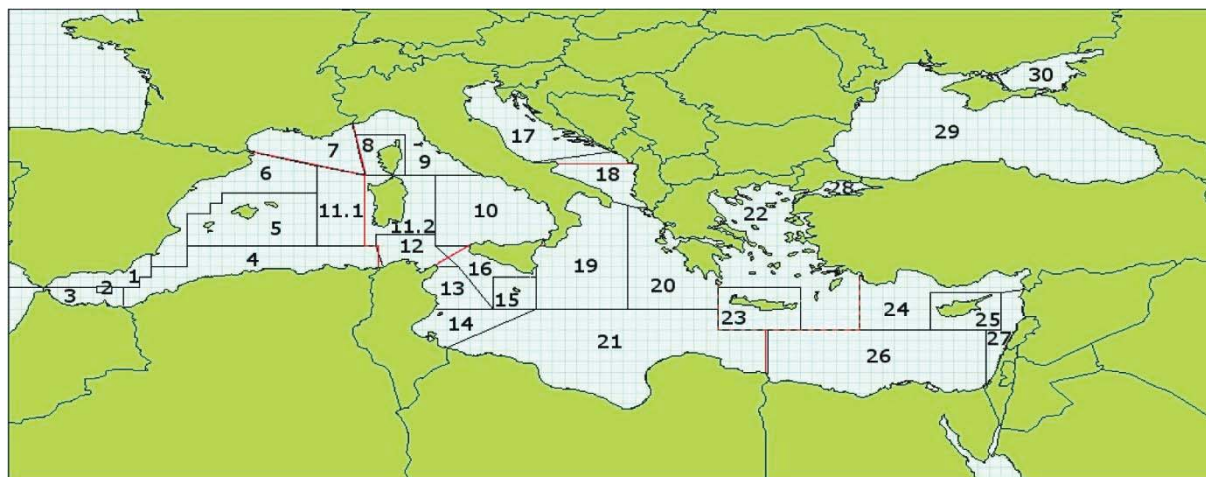
ANHANG I

A. TABELLE DER GEOGRAFISCHEN UNTERGEBIETE (GSA) DES GFCM-GEBIETS

FAO- UNTERGEBIET	BEREICHE DER FAO- STATISTIK	GSA
WESTEN	1.1 BALEAREN	1 Nördliches Alboran-Meer
		2 Insel Alboran
		3 Südliches Alboran-Meer
		4 Algerien
		5 Balearische Inseln
		6 Nordspanien
		11.1 Sardinien (Westen)
	1.2 GOLFE DU LION	7 Golfe du Lion
	1.3 SARDINIEN	8 Insel Korsika
		9 Ligurisches und Nördliches Tyrrhenisches Meer
		10 Südliches Tyrrhenisches Meer
		11.2 Sardinien (Osten)
		12 Nordtunesien
MITTE	2.1 ADRIATISCHES MEER	17 Nördliches Adriatisches Meer
		18 Südliches Adriatisches Meer (Teil)
	2.2 IONISCHES MEER	13 Golf von Hammamet
		14 Golf von Gabès
		15 Insel Malta
		16 Sizilien (Süden)
		18 Südliches Adriatisches Meer

		(Teil)
		19 Westliches Ionisches Meer
		20 Östliches Ionisches Meer
		21 Südliches Ionisches Meer
OSTEN	3.1 ÄGÄISCHES MEER	22 Ägäisches Meer
		23 Insel Kreta
	3.2 LEVANTE	24 Nördliche Levante
		25 Insel Zypern
		26 Südliche Levante
		27 Levante
SCHWARZES MEER	4.1 MARMARA-MEER	28 Marmara-Meer
	4.2 SCHWARZES MEER	29 Schwarzes Meer
	4.3 Asowsches Meer	30 Asowsches Meer

B. KARTE DER GEOGRAFISCHEN UNTERGEBIETE DES GFCM-ÜBEREINKOMMENSGEBIETS (GSAs) (GFCM, 2009)



— Bereiche der FAO-Statistik (rot) — Geografische Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets (schwarz)

01	—	Nördliches Alboran-Meer
----	---	-------------------------

02	—	Insel Alboran
03	—	Südliches Alboran-Meer
04	—	Algerien
05	—	Balearische Inseln
06	—	Nordspanien
07	—	Golfe du Lion
08	—	Insel Korsika
09	—	Ligurisches und Nördliches Tyrrhenisches Meer
10	—	Südliches und Mittleres Tyrrhenisches Meer
11.1	—	Sardinien (Westen)
11.2	—	Sardinien (Osten)
12	—	Nordtunesien
13	—	Golf von Hammamet
14	—	Golf von Gabès
15	—	Insel Malta
16	—	Sizilien (Süden)
17	—	Nördliches Adriatisches Meer
18	—	Südliches Adriatisches Meer
19	—	Westliches Ionisches Meer
20	—	Östliches Ionisches Meer
21	—	Südliches Ionisches Meer
22	—	Ägäisches Meer
23	—	Insel Kreta
24	—	Nördliche Levante
25	—	Insel Zypern

26	—	Südliche Levante
27	—	Levante
28	—	Marmara-Meer
29	—	Schwarzes Meer
30	—	Asowsches Meer

C. GEOGRAFISCHE KOORDINATEN DER GEOGRAFISCHEN UNTERGEBIETE (GSAs) DES GFCM-ÜBEREINKOMMENS GEBIETS (GFCM, 2009)

GSA	GRENZEN
1	Küstenlinie 36° N 5° 36' W 36° N 3° 20' W 36° 05' N 3° 20' W 36° 05' N 2° 40' W 36° N 2° 40' W 36° N 1° 30' W 36° 30' N 1° 30' W 36° 30' N 1° W 37° 36' N 1° W
2	36° 05' N 3° 20' W 36° 05' N 2° 40' W 35° 45' N 3° 20' W 35° 45' N 2° 40' W
3	Küstenlinie 36° N 5° 36' W 35° 49' N 5° 36' W 36° N 3° 20' W 35° 45' N 3° 20' W 35° 45' N 2° 40' W 36° N 2° 40' W 36° N 1° 13' W Grenze Marokko-Algerien

4	Küstenlinie 36° N 2° 13' W 36° N 1° 30' W 36° 30' N 1° 30' W 36° 30' N 1° W 37° N 1° W 37° N 0° 30' E 38° N 0° 30' E 38° N 8° 35' E Grenze Algerien-Tunesien Grenze Marokko-Algerien
5	38° N 0° 30' E 39° 30' N 0° 30' E 39° 30' N 1° 30' W 40° N 1° 30' E 40° N 2° E 40° 30' N 2° E 40° 30' N 6° E 38° N 6° E
6	Küstenlinie 37° 36' N 1° W 37° N 1° W 37° N 0° 30' E 39° 30' N 0° 30' E 39° 30' N 1° 30' W 40° N 1° 30' E 40° N 2° E 40° 30' N 2° E 40° 30' N 6° E 41° 47' N 6° E 42° 26' N 3° 09' E
7	Küstenlinie 42° 26' N 3° 09' E 41° 20' N 8° E

	Grenze Frankreich-Italien
8	43° 15' N 7° 38' E 43° 15' N 9° 45' E 41° 18' N 9° 45' E 41° 20' N 8° E 41° 18' N 8° E
9	Küstenlinie Grenze Frankreich-Italien 43° 15' N 7° 38' E 43° 15' N 9° 45' E 41° 18' N 9° 45' E 41° 18' N 13° E
10	Küstenlinie (einschließlich Nordsiziliens) 41° 18' N 13° E 41° 18' N 11° E 38° N 11° E 38° N 12° 30' E
11	41° 47' N 6° E 41° 18' N 6° E 41° 18' N 11° E 38° 30' N 11° E 38° 30' N 8° 30' E 38° N 8° 30' E 38° N 6° E
12	Küstenlinie Grenze Algerien-Tunesien 38° N 8° 30' E 38° 30' N 8° 30' E 38° 30' N 11° E 38° N 11° E 37° N 12° E 37° N 11° 04'E
13	Küstenlinie

	37° N 11° 04'E 37° N 12° E 35° N 13° 30' E 35° N 11° E
14	Küstenlinie 35° N 11° E 35° N 15° 18' E Grenze Tunesien-Libyen
15	36° 30' N 13° 30' E 35° N 13° 30'E 35° N 15° 18' E 36° 30' N 15° 18' E
16	Küstenlinie 38° N 12° 30' E 38° N 11° E 37° N 12° E 35° N 13° 30' E 36° 30' N 13° 30' E 36° 30' N 15° 18' E 37° N 15° 18' E
17	Küstenlinie 41° 55' N 15° 08' E Grenze Kroatien-Montenegro
18	Küstenlinie (beide Seiten) 41° 55' N 15° 08' E 40° 04' N 18° 29' E Grenze Kroatien-Montenegro Grenze Albanien-Griechenland
19	Küstenlinie (einschließlich Ostsiziliens) 40° 04' N 18° 29' E 37° N 15° 18' E 35° N 15° 18' E 35° N 19° 10' E

	39° 58' N 19° 10' E
20	Küstenlinie Grenze Albanien-Griechenland 39° 58' N 19° 10' E 35° N 19° 10' E 35° N 23° E 36° 30' N 23° E
21	Küstenlinie Grenze Tunesien-Libyen 35° N 15° 18' E 35° N 23° E 34° N 23° E 34° N 25° 09' E Grenze Libyen-Ägypten
22	Küstenlinie 36° 30' N 23° E 36° N 23° E 36° N 26° 30' E 34° N 26° 30' E 34° N 29° E 36° 43' N 29° E
23	36° N 23° E 36° N 26° 30' E 34° N 26° 30' E 34° N 23° E
24	Küstenlinie 36° 43' N 29° E 34° N 29° E 34° N 32° E 35° 47' N 32° E 35° 47' N 35° E Grenze Türkei-Syrien
25	35° 47' N 32° E

	34° N 32° E 34° N 35° E 35° 47' N 35° E
26	Küstenlinie Grenze Libyen-Ägypten 34° N 25° 09' E 34° N 34° 13' E Grenze Ägypten-Gazastreifen
27	Küstenlinie Grenze Ägypten-Gazastreifen 34° N 34° 13' E 34° N 35° E 35° 47' N 35° E Grenze Türkei-Syrien
28	
29	
30	

ANHANG II

VERFAHREN FÜR DIE HAFENSTAATINSPEKTIONEN VON SCHIFFEN

1. Schiffskennzeichen

Die Inspektoren des Hafenstaats

1a) prüfen — erforderlichenfalls durch geeignete Kontaktaufnahme zum Flaggenstaat oder internationalen Schiffsdokumentationen —, ob die amtlichen Unterlagen an Bord gültig sind;

2b) sorgen erforderlichenfalls für eine amtliche Übersetzung der Unterlagen;

3e) prüfen, ob der Schiffsname, die Flagge, die vorhandenen äußeren Kennbuchstaben und -ziffern (und gegebenenfalls die Schiffsnummer der IMO (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)) sowie das internationale Rufzeichen richtig sind;

4d) untersuchen soweit möglich, ob das Schiff den Namen und/oder die Flagge geändert hat, und notieren in diesem Fall die vorherigen Namen und Flaggen;

5e) nehmen Folgendes auf: den Registrierhafen, den Namen und die Anschrift des Eigners (und Betreibers und wirtschaftlichen Eigentümers, falls diese nicht mit dem Eigner identisch sind), des Maklers, des Kapitäns des Schiffs, einschließlich der individuellen Kennnummer des Unternehmens und des eingetragenen Eigners, falls vorhanden, und

6f) nehmen gegebenenfalls die Namen und Anschriften früherer Eigner der letzten fünf Jahre auf.

2. Erlaubnisse

Die Inspektoren des Hafenstaats prüfen, ob die Erlaubnisse für den Fischfang oder die Beförderung von Fisch und Fischereierzeugnissen mit den gemäß Nummer 1 erhaltenen Angaben in Einklang stehen, und kontrollieren die Erlaubnisse in Bezug auf ihre Gültigkeitsdauer und in Bezug auf die Gebiete, Arten und Fanggeräte, für die sie gelten.

3. Sonstige Unterlagen

Die Inspektoren des Hafenstaats überprüfen sämtliche sachdienlichen Unterlagen, einschließlich elektronischer Unterlagen. Als sachdienliche Unterlagen gelten u. a. Logbücher, insbesondere die Fischereilogbücher, sowie die Besatzungsliste, Staupläne und Pläne oder Beschreibungen der Fischlagerräume, soweit vorhanden. Diese Fischlagerräume oder Bereiche können inspiziert werden, um festzustellen, ob ihre Größe und Zusammensetzung sich mit den Plänen oder Beschreibungen decken und ob die Stauung den Stauplänen entspricht. Gegebenenfalls umfassen diese Unterlagen außerdem von einer regionalen Fischereiorganisation ausgestellte Fang- oder Handelsunterlagen.

4. Fanggerät

1a) Die Inspektoren des Hafenstaats prüfen, ob das Fanggerät an Bord den Bedingungen der Erlaubnisse entspricht. Beim Fanggerät kann auch geprüft werden, ob dieses u. a. in Bezug auf Maschenöffnungen (und mögliche Vorrichtungen), Länge der Netze sowie Hakengrößen den geltenden Vorschriften entspricht und ob die Markierungen denjenigen entsprechen, die für das Schiff zulässig sind.

2b) Die Inspektoren des Hafenstaats können das Schiff außerdem auf außer Sicht verstautes und in anderer Weise illegales Fanggerät absuchen.

5. Fisch und Fischereierzeugnisse

1a) Die Inspektoren des Hafenstaats untersuchen in größtmöglichem Umfang, ob der Fisch und die Fischereierzeugnisse an Bord entsprechend den Bedingungen in den betreffenden Erlaubnissen gefangen oder gewonnen wurden. Dabei prüfen die Inspektoren des Hafenstaats das Fischereilogbuch und die übermittelten Meldungen, gegebenenfalls einschließlich der über ein Satellitenüberwachungssystem (VMS) übermittelten Meldungen.

2b) Zur Bestimmung der Mengen und Arten an Bord können die Inspektoren des Hafenstaats den Fisch im Fischladeraum oder bei der Anlandung untersuchen. Dabei können die Inspektoren des Hafenstaats Kartons öffnen, in die der Fisch vorverpackt wurde, und den Fisch oder die Kartons umräumen, um sich davon zu überzeugen, dass die Fischladeräume nicht manipuliert wurden.

3e) Löscht das Schiff die Fänge, so können die Inspektoren des Hafenstaats die angelandeten Arten und Mengen überprüfen. Die Überprüfung kann die Art des Erzeugnisses, das Lebendgewicht (aus dem Logbuch ermittelte Mengen) und den Umrechnungsfaktor einschließen, mit dem das Verarbeitungsgewicht in Lebendgewicht umgerechnet wurde. Die Inspektoren des Hafenstaats können außerdem etwaige an Bord behaltene Mengen kontrollieren.

4d) Die Inspektoren des Hafenstaats können die Menge und Zusammensetzung der insgesamt an Bord befindlichen Fänge u. a. anhand von Stichproben kontrollieren.

6. Feststellung von IUU-Fischerei

Es gilt Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

7. Bericht

Der Inspektor erstellt und unterzeichnet nach Abschluss der Inspektion einen schriftlichen Bericht, von dem der Kapitän des Schiffs eine Abschrift erhält.

8. Ergebnisse von Hafenstaatinspektionen

Die Ergebnisse von Hafenstaatinspektionen umfassen mindestens die folgenden Angaben:

1. Angaben zur Inspektion
 - Inspektionsbehörde (Name der Inspektionsbehörde oder der von dieser Behörde benannten Stelle),
 - Name des Inspektors,
 - Datum und Uhrzeit der Inspektion,
 - Inspektionshafen (Ort, an dem das Schiff inspiziert wurde) und
 - Datum (Datum der Fertigstellung des Berichts).
2. Identifizierung des Schiffs
 - Name des Schiffes,
 - Schiffstyp,
 - Art des Fanggeräts,
 - äußere Kennbuchstaben und -ziffern (an der Schiffsseite) und IMO-Nummer (sofern vorhanden) oder gegebenenfalls eine andere Nummer,

- internationales Rufzeichen,
 - MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number — Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes), sofern vorhanden,
 - Flaggenstaat (Staat, in dem das Schiff registriert ist),
 - gegebenenfalls vorige(r) Name(n) und Flaggenmitgliedstaat(en),
 - Heimathafen (Registrierhafen des Schiffs) und vorige Heimathäfen,
 - Schiffseigner (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
 - wirtschaftlicher Eigentümer, sofern nicht mit dem Eigner identisch (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
 - für die Benutzung des Schiffes zuständiger Schiffsbetreiber, sofern nicht mit dem Eigner identisch (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
 - Makler des Schiffs (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit),
 - gegebenenfalls Name(n) und Anschrift(en) des (der) vorigen Eigner(s),
 - Name, Staatsangehörigkeit und seemännische Ausbildung des Kapitäns und des Fischereikapitäns und
 - Besatzungsliste.
3. Fangerlaubnisse (Lizenzen/Genehmigungen)
- die Erlaubnisse des Schiffs für den Fischfang oder für die Beförderung von Fisch und Fischereierzeugnissen,
 - Staaten, welche die Erlaubnisse erteilt haben,
 - Bedingungen der Erlaubnisse, einschließlich Gebiete und Gültigkeitsdauer,
 - zuständige regionale Fischereiorganisation,
 - Gebiete, Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse,
 - Einzelheiten zur erlaubten Zuteilung — Quote, Fischereiaufwand oder sonstiges,
 - zulässige Arten, Beifänge und Fanggeräte und
 - (gegebenenfalls) Umladeaufzeichnungen und -unterlagen.
4. Angaben zur Fangreise
- Datum, Uhrzeit, Gebiet und Ort des Beginns der derzeitigen Fangreise,
 - aufgesuchte Gebiete (Ein- und Ausfahrt aus verschiedenen Gebieten),
 - Umladungen auf See (Datum, Arten, Ort, Menge umgeladener Fische),
 - zuletzt aufgesuchter Hafen,
 - Datum und Uhrzeit des Endes der derzeitigen Fangreise und
 - gegebenenfalls nächster vorgesehener Anlegehafen.
5. Ergebnis der Kontrolle des Fangs
- Löschbeginn und -ende (Uhrzeit und Datum),
 - Fischarten,

- Art der Erzeugnisse,
 - Lebendgewicht (mithilfe des Logbuchs bestimmte Mengen),
 - anwendbarer Umrechnungsfaktor,
 - Verarbeitungsgewicht (angelandete Mengen nach Art und Aufmachung),
 - Lebendgewichtäquivalent (angelandete Mengen in Lebendgewichtäquivalent als „Produktgewicht multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor“),
 - vorgesehene Bestimmung der inspizierten Fische und Fischereierzeugnisse und
 - gegebenenfalls Menge und Arten der an Bord gehaltenen Fische.
6. Ergebnisse der Kontrolle des Fanggeräts
- Einzelheiten zu den Arten von Fanggerät.
7. Schlussfolgerungen
- Schlussfolgerungen der Inspektion, einschließlich Feststellung der angenommenen Verstöße und Bezugnahme auf geltende Vorschriften und Maßnahmen. Nachweise werden dem Inspektionsbericht angefügt.

ANHANG III

A. *GFCM/SAC-FLOTTENSEGMENTE*

Gruppen	< 6 Meter	6-12 Meter	12-24 Meter	über 24 Meter
1. Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge ohne Motor	A			
2. Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor	B	C		
3. Trawler		D	E	F
4. Ringwadenfänger		G	H	
5. Langleiner		I		
6. Pelagische Trawler		J		
7. Thunfischwadenfänger			K	
8. Dredgenfischer		L		
9. Polyvalente Fahrzeuge			M	

Beschreibung der Segmente

A	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge ohne Motor	—	alle Fahrzeuge bis 12 m Länge über alles ohne Motor (Wind oder Antrieb).
B	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor von unter 6 m	—	alle Fahrzeuge von unter 6 m Länge über alles mit Motor.
C	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor zwischen 6 und 12 m	—	alle Fahrzeuge von 6 bis 12 m Länge über alles mit Motor, die im Laufe des Jahres unterschiedliche Fanggeräte etwa gleich häufig einsetzen oder ein nicht in dieser Aufstellung erfasstes Fanggerät verwenden.
D	Trawler von weniger als 12 m	—	alle Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem Grundschleppnetz betreiben.
E	Trawler zwischen 12 und 24 m	—	alle Fahrzeuge zwischen 12 und 24 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem Grundschleppnetz betreiben.

F	Trawler von über 24 m	—	alle Fahrzeuge von über 24 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem Grundschieppnetz betreiben.
G	Ringwadenfänger zwischen 6 und 12 m	—	alle Fahrzeuge zwischen 6 und 12 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Ringwade betreiben.
H	Ringwadenfänger von über 12 m	—	alle Fahrzeuge von über 12 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Ringwade betreiben, außer denen, die zu einer beliebigen Zeit des Jahres ein Thunfischwadennetz einsetzen.
I	Langleiner von mehr als 6 m	—	alle Fahrzeuge von mehr als 6 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Langleine betreiben.
J	Pelagische Trawler von mehr als 6 m	—	alle Fahrzeuge von mehr als 6 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einem pelagischen Schleppnetz betreiben.
K	Thunfischwadenfänger	—	alle Fahrzeuge, die während einer beliebigen Zeit des Jahres mit einem Thunfischwadennetz fischen.
L	Dredgenfischer von mehr als 6 m	—	alle Fahrzeuge von mehr als 6 m Länge über alles, die über 50 % ihres Aufwands mit einer Dredge betreiben.
M	Polyvalente Fahrzeuge von mehr als 12 m	—	alle Fahrzeuge von mehr als 12 m Länge über alles, die im Laufe des Jahres unterschiedliche Fanggeräte etwa gleich häufig einsetzen, oder die ein nicht in dieser Aufstellung erfasstes Fanggerät verwenden.

Hinweis: In alle Felder können Informationen eingetragen werden. Was die leeren Felder in obiger Tabelle betrifft, so wird angenommen, dass es nicht viele entsprechende Schiffe gibt. Falls nötig, empfiehlt es sich jedoch, die Angaben eines „leeren Felds“ mit dem am besten geeigneten angrenzenden „grauen Feld“ zusammenzufassen.

B. TABELLE ÜBER DIE MESSUNG DES NOMINALEN FISCHEREIAUFWANDS

Fanggerät	Anzahl und Größe	Kapazität	Tätigkeit	Nominalaufwand ¹
Dredge (für Weichtiere)	Offener Rahmen, Rahmenbreite	BRZ	Fangdauer	Mit Dredgen befischte Fläche ²

¹ Die Aufwandsmaßnahmen, die keine zeitliche Tätigkeit umfassen, sollten als Zeitraum angegeben werden (d. h. als Jahr).

² ☒ Bezug ☒ ~~Sollte sich~~ auf ein bestimmtes Gebiet ~~beziehen~~ (mit Angabe der Fläche), um die Fischereiintensität (Aufwand/km²) einschätzen ~~zu können~~ und den Aufwand für die befischten Bestände angeben ☒ zu können ☒.

Schleppnetz (einschließlich Dredgen für Plattfische)	Art des Schleppnetzes (pelagisch, Grund) BRZ und/oder BRT Motorleistung Maschenöffnung Netzgröße (Breite der Öffnung) Geschwindigkeit	BRZ	Zeit Fischerei	$BRZ \times \text{Tage}$ $BRZ \times \text{Stunden}$ $kW \times \text{Tage}$
Ringwade	Länge und Höhe des Netzes BRZ Lichtstärke Anzahl kleiner Boote	BRZ Länge und Höhe des Netzes	Suchzeit Hol	$BRZ \times \text{Hols}$ $\text{Netzlänge} \times \text{Hols}$
Netze	Art des Netzes (z. B. Trammelnetz, Kiemennetz usw.) Netzlänge (in Verordnungen verwendet) BRZ Netzfläche Maschenöffnung	Länge und Höhe des Netzes	Fangdauer	$\text{Netzlänge} \times \text{Tage}$ $\text{Oberfläche} \times \text{Tage}$
Langleinen	Anzahl Haken BRZ Anzahl Langleinen Art der Haken Köder	Anzahl Haken Anzahl Langleineneinheiten	Fangdauer	$\text{Anzahl Haken} \times \text{Stunden}$ $\text{Anzahl Haken} \times \text{Tage}$ $\text{Anzahl Langleineneinheiten} \times \text{Tage/Stunden}$
Fischfallen	BRZ	Anzahl Fischfallen	Fangdauer	$\text{Anzahl Fischfallen} \times \text{Tage}$
Ringwade/FAD	Anzahl FAD	Anzahl FAD	Anzahl Fangreisen	$\text{Anzahl FAD} \times \text{Anzahl Fangreisen}$

C. GFCM AUFGABE 1 — OPERATIONELLE EINHEITEN



Geografisches

Untergebiet oder anderes (bitte angeben): _____



		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	20	25	98	99	National	Fangstklassen	
		Umschlagungsnetze	Wadenetze	Schleppnetze	Dredgen	Hebnetze	Fallende Netze	Kleinen- und Verwickelnetze	Fischfallen	Haken und Leinen	Hakende und verwundende Geräte	Automatisierte Fang- und Belüftungsanlagen	Verschiedenes Gerät	Fanggerät Freizeitsport	Sonstiges Gerät	Gerät unbekannt oder nicht näher beschrieben	Regional		
Flottensegment																			
A	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge ohne Motor	≤ 12																	
B	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor	< 6																	
C	Polyvalente kleine Fischereifahrzeuge mit Motor	6-12																	
D	Trawler	≤ 12																	
E	Trawler	12-24																	
F	Trawler	> 24																	
G	Ringwadenfänger	6-12																	
H	Ringwadenfänger	> 12																	
I	Langleiner	> 12																	
J	Pelagische Trawler	> 6																	
K	Thunfischwadenfänger	> 12																	
L	Dredgenfischer	> 6																	
M	Polyvalente Fahrzeuge	> 12																	

Aufgabe 1.1

Flotten- und andere Größen

Schiffsnummer
Kapazität

Aufgabe 1.3

Wirtschaftliche Komponenten

Bruttoraumzahl
Maschinenleistung (PS)
Beschäftigung
Lohnanteil %
Anlandegewicht
Anlandezeit
Schiffswert von Gesamtflotte
Fangtage/Jahr pro Schiff
Fangstunden/Tag pro Schiff
Fischereikosten/Tag pro Schiff
Feste Jahreskosten pro Schiff

Aufgabe 1.2

Hauptfangarten und -tätigkeit je

Operative Einheit — Code
Tätigkeit
Fanggerät
Zielart(en)
Wichtigste Beifangarten
Fangsaison
Schiff Nr.
Gebiete

Aufgabe 1.4

Fischereiaufwand

Fang/Anlandung
Aufwandsgröße
CPUE/LPUE
Rückwurf
Beifang

Aufgabe 1.5

Vorläufige biologische Parameter

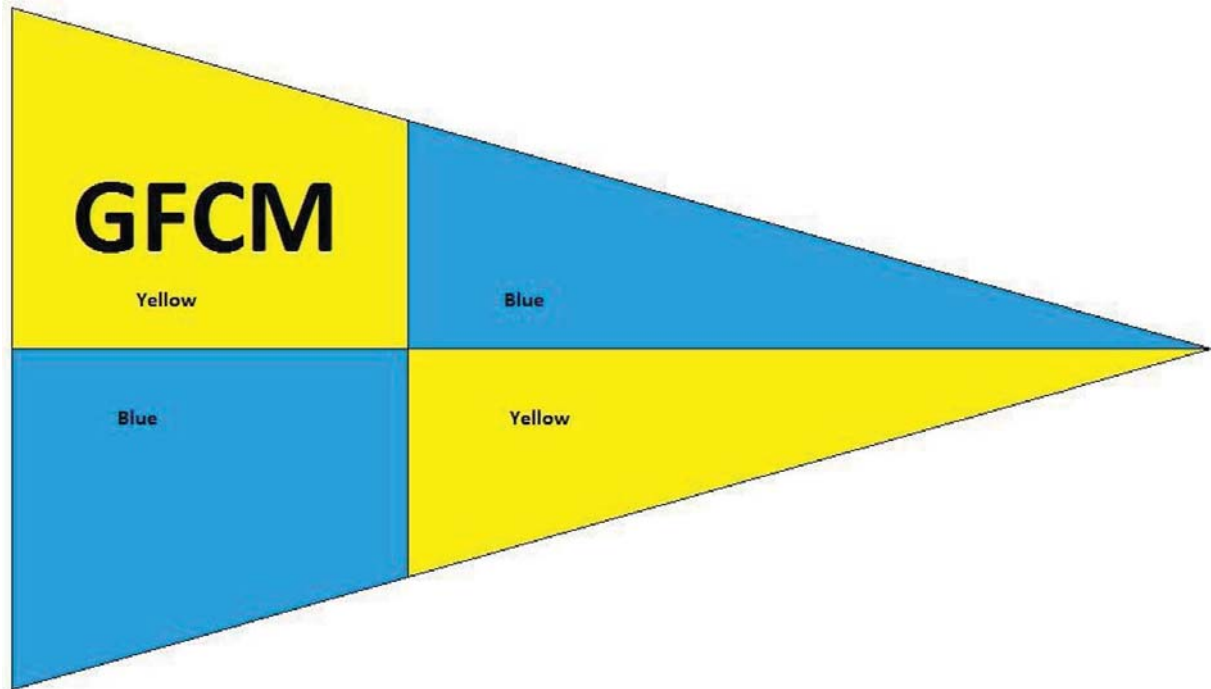
Längenbereich gefangener Arten
Längendurchschnitt
Geschlecht
Reife
Biologische Referenzgrößen

ANHANG IV

<i>MODELL DER IDENTITÄTSKARTE FÜR GFCM-INSPEKTOREN</i>				
Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer				GFCM
		GFCM Der Inhaber dieser Identitätskarte ist ein im Rahmen der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ordnungsgemäß benannter Inspektor und hat die Befugnis, im Rahmen der GFCM-Vorschriften zu handeln.		
IDENTITÄTSKARTE FÜR INSPEKTOREN				
Foto	Vertragspartei			
	Name des Inspektors:			
	Kartennr.		... Ausstellende Behörde	... Inspektor
	Ausstellungsdatum:	Fünf Jahre gültig		

ANHANG V

MODELL EINES GFCM-INSPEKTIONSWIMPELS



ANHANG VI

GFCM-INSPEKTIONSBERICHT

1. INSPEKTOR(EN)

Name ... Vertragspartei ... Nr. der GFCM-Identitätskarte ...

Name ... Vertragspartei ... Nr. der GFCM-Identitätskarte ...

Name ... Vertragspartei ... Nr. der GFCM-Identitätskarte ...

2. SCHIFF DAS INSPEKTOR(EN) TRANSPORTIERT

2.1 Name und Registrierung ...

2.2 Flagge ...

3. ANGABEN ÜBER DAS INSPIZIERTE SCHIFF

3.1 Name und Registrierung ...

3.2 Flagge ...

3.3 Kapitän (Name und Anschrift) ...

3.4 Schiffseigner (Name und Anschrift) ...

3.5 GFCM-Kennnummer ...

3.6 Schiffstyp ...

4. POSITION

4.1 Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Inspektionsschiffs um ... (UTC)
Länge ... Breite ...

4.2 Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Fischereifahrzeugs um ... (UTC)
Länge ... Breite ...

5. DATUM UND UHRZEIT DES BEGINNS UND DES ENDES DER INSPEKTION

5.1 Datum ... An Bord gegangen um ... UTC – Von Bord gegangen um ... UTC

6. ART DES FANGGERÄTS AN BORD

Grundscheppnetz - OTB	
Pelagisches Scherbrettnetz - OTM	
Garnelen-Scheppnetz - TBS	
Ringwade - PS	
Verankerte Kiemennetze (Stellnetze) - GNS	
Grundlangleinen - LLS	

Fanggerät Freizeitfischerei - RG	
Sonstige (bitte angeben)	

7. GEMESSENE MASCHENÖFFNUNG — IN MILLIMETER

- 7.1 Rechtlich zu verwendende Maschenöffnung: ... mm
- 7.2 Durchschnittlich gemessene Maschenöffnung: ... mm
- 7.3 Verstoß: JA ☐ - NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

8. INSPEKTION DER FÄNGE AN BORD

8.1 Ergebnisse der Inspektionen des an Bord befindlichen Fisches

ARTEN (dreistelliger FAO-Alpha-Code)						
Insgesamt (kg)						
Aufmachung						
Stichprobeninspektion						
% der untermaßigen Fische						

- 8.2 Verstoß: JA ☐ - NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

9. INSPEKTION DER BORDDOKUMENTE UND DES VMS

- 9.1 Fischereilogbuch: JA ☐ - NEIN ☐
- 9.2 Verstoß: JA ☐ - NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:
- 9.3 Fangerlaubnis: JA ☐ - NEIN ☐
- 9.4 Verstoß: JA ☐ - NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:
- 9.5 Besondere Genehmigung: JA ☐ - NEIN ☐
- 9.6 Verstoß: JA ☐ - NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:
- 9.7 VMS: JA ☐ - NEIN ☐ ... in Betrieb: JA ☐ - NEIN ☐
- 9.8 Verstoß: JA ☐ - NEIN ☐ ... Falls JA, Rechtsverweis:

10. LISTE DER VERSTÖßE

☐ Fischen ohne von der Flaggen-Vertragspartei ausgestellte Fangerlaubnis, Genehmigung oder Zulassung – Rechtsverweis:

☐ Versäumnis, die Fänge oder fangbezogene Daten entsprechend den Meldevorschriften der GFCM hinreichend aufzuzeichnen, bzw. umfangreiche Falschmeldungen über solche Fänge und/oder fangbezogenen Daten – Rechtsverweis:

- ☐ Fischerei in einem Sperrgebiet – Rechtsverweis:
- ☐ Fischerei während einer Schonzeit – Rechtsverweis:
- ☐ Einsatz von verbotenem Fanggerät – Rechtsverweis:
- ☐ Fälschen oder absichtliches Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registrierung eines Fischereifahrzeugs – Rechtsverweis:
- ☐ Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial zur Untersuchung eines Verstoßes – Rechtsverweis:
- ☐ wiederholte Verstöße, die zusammengekommen eine ernste Missachtung der geltenden GFCM-Regeln darstellen
- ☐ tätliche Übergriffe, Widerstand gegen, Einschüchterung, sexuelle Belästigung, Störung, ungehöriges Behindern oder Aufhalten eines bevollmächtigten Inspektors
- ☐ Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und/oder Betrieb ohne VMS – Rechtsverweis:

11. LISTE DER AN BORD KOPIERTEN DOKUMENTE

.....

12. BEMERKUNGEN UND UNTERSCHRIFT DES KAPITÄNS

.....

Unterschrift des Kapitäns: ...

13. BEMERKUNGEN UND UNTERSCHRIFT DES INSPEKTORS/DER INSPEKTOREN

.....

.....
.....
.....
.....
.....

Unterschrift des Inspektors/der Inspektoren:

ANHANG VII

GFCM-BEOBACHTUNGSBERICHT

1. Datum der Beobachtungen: .../.../... Zeit: ... UTC
2. Position des beobachteten Schiffs:
Länge ... – Breite ...
3. Kurs: ... – Geschwindigkeit ...
4. Name des beobachteten Schiffs:
5. Flagge des beobachteten Schiffs:
6. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern:
7. Schiffstyp:
 - ☐ Fischereifahrzeug
 - ☐ Transportschiff
 - ☐ Froster
 - ☐ Sonstiges (bitte angeben)
8. Internationales Rufzeichen:
9. IMO-Nummer (falls zutreffend):
10. Tätigkeit(en):
 - ☐ Fischerei
 - ☐ Fahren
 - ☐ Treiben
 - ☐ Umladen
11. Funkkontakt: JA ☐ - NEIN ☐
12. Name und Staatsangehörigkeit des Kapitäns des beobachteten Schiffs: ...
13. Anzahl Personen an Bord des beobachteten Schiffs: ...
14. Fänge an Bord des beobachteten Schiffs: ...
15. Informationen gesammelt durch:
Name des Inspektors:
Vertragspartei:
GFCM-Identitätskartennummer:
Name des Patrouillenschiffes:

ANHANG VIII

IN DIE LISTE DER ~~GEZIELT ROTE FLECKBRASSE BEFISCHENDEN~~ SCHIFFE AUFZUNEHMENDE ANGABEN:

Die in ☒ den ☒ ~~Artikel~~ ☒ Artikeln 17, 18, 36, 49, 72, 81 und 120 ☒ ~~22i~~ genannte Liste erhält für jedes Schiff folgende Angaben:

- 1.- Name des Schiffs ☒ (zugelassenes Schiff oder für den Fang genutztes zugelassenes Schiff) ☒
- 2.- Registriernummer des Schiffs (von den ☒ Mitgliedstaaten ☒ ~~Parteien~~ vergebene Codenummer)
- 3.- eindeutige GFCM-Kennung (ISO-Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001)
- 4.- Registrierhafen (vollständiger Name des Hafens)
- 5.- früherer Name (sofern zutreffend)
- 6.- frühere Flagge (sofern zutreffend)
- 7.- Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend)
- 8.- internationales Rufzeichen (sofern zutreffend)
- 9.- VMS (JA/NEIN)
- 10.- Schiffstyp, Länge über alles (LOA), Bruttoreaumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT) und Maschinenleistung (kW)
- ☒ 11. Sicherheitsausrüstung zur Aufnahme von Beobachtern an Bord (JA/NEIN) ☒
- ☒ 12. Hauptzielarten ☒
- 13.- Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber
- 14.- Hauptfängerät(e) für das Fischen auf Rote Fleckbrasse und Flottensegment und operationelle Einheit gemäß DCRF
- 15.- Zulässige Fangsaison für die Fischerei ☒ (falls zutreffend) ☒ ~~Auf Rote Fleckbrasse~~
- ☒ 16. Für die Fischerei zulässiges Gebiet (GSA und/oder Rechtecke des GFCM-Statistiknetzes) ☒
- ☒ 17. Teilnahme an Forschungsprogrammen unter der Leitung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen (JA/NEIN; bitte beschreiben) ☒

ANHANG IX

AUSARBEITUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSMAßNAHMEN FÜR FISCHSAMMELGERÄTE (FADs)

Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung von FAD für Schiffe der Mitgliedstaaten umfassen Folgendes:

- (1) Beschreibung der FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen:
 - (a) Art des FAD/der Bake/der Boje;
 - (b) Höchstzahl der je Schiff auszusetzenden FADs;
 - (c) Mindestabstand zwischen den FADs;
 - (d) Verringerung von unbeabsichtigten Fängen und Konzept für deren Verwendung;
 - (e) mögliche Wechselwirkungen mit anderen Fanggeräten;
 - (f) Erklärung oder Konzept hinsichtlich der „FAD-Eigentümerschaft“;

- (2) Institutionelle Vorkehrungen:
 - (a) Institutionelle Zuständigkeiten für die FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen;
 - (b) Antragsverfahren für die Genehmigung der Ausbringung von FADs;
 - (c) Pflichten der Schiffseigner und Schiffskapitäne hinsichtlich des Ausbringens und der Verwendung von FADs;
 - (d) Konzept für das Ersetzen von FADs;
 - (e) über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Meldepflichten;
 - (f) Konzept für die Streitbeilegung im Zusammenhang mit FADs;
 - (g) Angaben zu geschlossenen Gebieten oder Schonzeiten, (z. B. Hoheitsgewässer, Schifffahrtsstraßen, Nähe zu handwerklicher Fischerei usw.);

- (3) Konstruktionsspezifikationen und -anforderungen für FADs:
 - (a) Konstruktionsmerkmale der FADs (Beschreibung);
 - (b) Beleuchtungsanforderungen;
 - (c) Radarreflektoren;
 - (d) Sichtweite;
 - (e) FAD-Kennung und Identifizierung;
 - (f) Funkbojen-Kennung und Identifizierung (Seriennummernanforderungen);
 - (g) Echolot-Kennung und Identifizierung (Seriennummernanforderungen);

- (h) zu biologisch abbaubaren FADs durchgeführte Forschung;
 - (i) Vermeidung des Verlusts oder der Aufgabe von FADs;
 - (j) Konzept für das Einholen von FADs;
- (4) Anwendungszeitraum der FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen und
- (5) Mittel zur Überwachung und Überprüfung der Durchführung der FAD-Bewirtschaftungsmaßnahmen.

ANHANG X

**FANGBESCHEINIGUNG FÜR DIE PILOT-
FANGDOKUMENTATIONSREGELUNG DER GFCM**

FANGBESCHEINIGUNG FÜR DIE PILOT- FANGDOKUMENTATIONSREGELUNG DER GFCM FÜR ROTE KORALLE (CDS)			
Nummer des Fangdokuments		Validierungsbehörde	
1. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs, falls zutreffend		Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Unterschrift und Stempel des Kapitäns des Fischereifahrzeugs			
2. Schiffsname und Schiffsregistrierung		Flagge und Heimathafen	Rufzeichen/IMO (falls zutreffend)
		Inmarsat/Fax/Telefonnummer/E-Mail	
3. Hafen			
		Auslaufhafen und - land	Anlandehafen und -land
4. Zugelassene(r) Fischer an Bord		Name – Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Nummer(n) der Fanglizenz(en) – gültig bis (Datum), falls zutreffend		Nummer der Fangerlaubnis für Rote Koralle – gültig bis (Datum)	Unterschrift des Inhabers
5. Fanggebiet (Koordinaten)	Fangdatum	Geschätztes	Angelandetes Lebendgewicht

Längengrad, Breitengrad)		Lebendgewicht (kg)	(kg)
a.			
b.			
c.			
d.			
e.			
6. Validierungsbehörde des Flaggenstaates			
Name und Funktion		Unterschrift	Datum und Stempel
7. Name des Ausführers, falls zutreffend		Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	
Unterschrift und Stempel des Ausführers – Datum			
8. Validierung durch die Ausfuhrbehörde - Name und Funktion		Unterschrift	Datum und Stempel
9. Name des Einführers		Anschrift – Tel./Fax/E-Mail	

Unterschrift und Stempel des Einführers – Datum		
10. Validierung durch die Einfuhrbehörde Name und Funktion	Unterschrift	Datum und Stempel

ANHANG XI

KOORDINATEN DER FISCHEREISPERRGEBIETE UND DER PUFFERZONEN

Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion

Fischereisperrgebiet im östlichen Golfe du Lion, abgegrenzt durch Linien zwischen den nachstehenden geografischen Koordinaten:

— 42° 40' N, 4° 20' E

— 42° 40' N, 5° 00' E

— 43 ° 00' N, 4° 20' E

— 43° 00' N, 5° 00' E.

B. Fischereisperrgebiet in der Straße von Sizilien

1. Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 37 ° 23.850' N, 12 ° 30.072' E

— 37° 23,884' N, 12° 48,282' E

— 37° 11,567' N, 12° 48,305' E

— 37 ° 11.532' N, 12 ° 30.095' E

2. Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 37 ° 12.040' N, 13 ° 17.925' E

— 37° 12,047' N, 13° 36,170' E

— 36° 59,725' N, 13° 36,175' E

— 36° 59,717' N, 13° 17,930' E

3. Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 36° 12,621' N, 15° 13,338' E

— 36° 12,621' N, 15° 26,062 ' E

— 35° 59,344' N, 15° 26,062' E

— 35° 59,344' N, 15° 13,338' E.

C. Pufferzonen in der Straße von Sizilien

☒ 1. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ — 37° 24,849' N, 12° 28,814' E ☒

☒ — 37° 24,888' N, 12° 49,536' E ☒

☒ — 37° 10,567' N, 12° 49,559' E ☒

☒ — 37° 10,528' N, 12° 28,845' E ☒

☒ 2. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ — 37° 13,041' N, 13° 16,672' E ☒

☒ — 37° 13,049' N, 13° 37,422' E ☒

☒ — 36° 58,723' N, 13° 37,424' E ☒

☒ — 36° 58,715' N, 13° 16,682' E ☒

☒ 3. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ — 36° 13,624' N, 15° 12,102' E ☒

☒ — 36° 13,624' N, 15° 27,298' E ☒

☒ — 35° 58,342' N, 15° 27,294' E ☒

☒ — 35° 58,342' N, 15° 12,106' E ☒

☒ D. Fischereibeschränkungen im Jabuka/Pomo Pit-Gebiet des Adriatischen Meeres ☒

☒ 1. Sperrgebiet für Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ — 43° 32,044' N, 15° 16,501' E ☒

☒ — 43° 05,452' N, 14° 58,658' E ☒

☒ — 43° 03,477' N, 14° 54,982' E ☒

☒ — 42° 50,450' N, 15° 07,431' E ☒

☒ — 42° 55,618' N, 15° 18,194' E ☒

☒ — 43° 17,436' N, 15° 29,496' E ☒

☒ — 43° 24,758' N, 15° 33,215' E ☒

☒ 2. Die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen ist vom 1. September bis zum 31. Oktober jedes Jahres in einem Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: ☒

☒ — 43° 03,477' N, 14° 54,982' E ☒

☒ — 42° 49,811' N, 14° 29,550' E ☒

☒ — 42° 35,205' N, 14° 59,611' E ☒

☒ — 42° 49,668' N, 15° 05,802' E ☒

☒ — 42° 50,450' N, 15° 07,431' E ☒

☒ 3. Die Freizeitfischerei und die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fischfallen sind vom 1. September bis zum 31. Oktober jedes Jahres in einem Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: ☒

☒ — 43° 17,436' N, 15° 29,496' E ☒

☒ — 43° 24,758' N, 15° 33,215' E ☒

☒ — 43° 20,345' N, 15° 47,012' E ☒

☒ — 43° 18,150' N, 15° 51,362' E ☒

☒ — 43° 13,984' N, 15° 55,232' E ☒

☒ — 43° 12,873' N, 15° 52,761' E ☒

☒ E. Fischereisperrgebiet in empfindlichen Tiefseelebensräumen ☒

☒ 1. Tiefseefischereisperrgebiet „Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca“ innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ - 39° 27,72' N, 18° 10,74' E ☒

☒ - 39° 27,80' N, 18° 26,68' E ☒

☒ - 39° 11,16' N, 18° 32,58' E ☒

☒ - 39° 11,16' N, 18° 04,28' E; ☒

☒ 2. Tiefseefischereisperrgebiet „Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta“ innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ - 31° 30,00' N, 33° 10,00' E ☒

☒ - 31° 30,00' N, 34° 00,00' E ☒

☒ - 32° 00,00' N, 34° 00,00' E ☒

☒ - 32° 00,00' N, 33° 10,00' E; ☒

☒ (3) Tiefseefischereisperrgebiet „Eratosthenes Seamount“ innerhalb der folgenden Koordinaten: ☒

☒ - 33° 00,00' N, 32° 00,00' E ☒

☒ - 33° 00,00' N, 33° 00,00' E ☒

☒ - 34° 00,00' N, 33° 00,00' E ☒

☒ - 34° 00,00' N, 32° 00,00' E. ☒

ANHANG XII

FLOTTENKAPAZITÄT IN DER STRAßE VON SIZILIEN (GSAs 12 BIS 16), DER ADRIATISCHEN SEE (GSAs 17 UND 18) UND DEM FISCHEREISPERRGEBIET GOLFE DU LION

A - Flottenkapazität in der Straße von Sizilien

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe	
	Rote Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der GSAs 12-13-14-15-16	Afrikanische Tiefseegarnele in den Unionsgewässern der GSAs 12-13-14-15-16
Spanien	2	2
Italien	320	320
Zypern	1	1
Malta	15	15

B - Flottenkapazität in der Adriatischen See

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM-OTM-PS	685	134 556,7	22 852
Slowenien	PS	4	433,7	38,5

C - Flottenkapazität im Golfe du Lion FRA

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe
Frankreich	10
Spanien	10

ANHANG XIII
HÖCHSTFANGMENGE

Höchstfangmenge für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Unionsgewässern im
Alboran-Meer (GSAs 1-3)

Spanien	225 Tonnen	Unbeschadet Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
Union	225 Tonnen	Unbeschadet Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.



ANHANG XIV

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44.)	
Verordnung (EU) 2015/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 25.11.2015, S. 1.)	
Verordnung (EU) 2019/982 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 1.)	

ANHANG XV
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Buchstaben b und c	-
Artikel 3 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 3 Buchstabe e	Artikel 3 Nummer 2
-	Artikel 3 Nummer 3
-	Artikel 3 Nummern 5 bis 8
Artikel 3 Buchstabe f	-
-	Artikel 4 bis 39
Artikel 4	Artikel 110
Artikel 5	Artikel 111
Artikel 6	Artikel 112
Artikel 7	Artikel 113
Artikel 8	Artikel 114
Artikel 9	Artikel 115
-	Artikel 116
Artikel 9a	Artikel 117
Artikel 9b	Artikel 118
Artikel 9c	Artikel 119

Artikel 9d	Artikel 120
Artikel 9e	-
Artikel 10	Artikel 121
Artikel 11	Artikel 122
Artikel 11a	Artikel 123
-	Artikel 125
-	Artikel 84
Artikel 12	Artikel 85
-	Artikel 86, 87 und 88
Artikel 13	Artikel 89
-	Artikel 90 Absatz 1
Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 90 Absätze 2, 3 und 4
-	Artikel 90 Absatz 5
-	Artikel 91 und 92
Artikel 14a	Artikel 97
Artikel 15	-
Artikel 15a	Artikel 124
Artikel 16	-
-	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 16a	Artikel 40 Absatz 2
-	Artikel 41

Artikel 16b Absätze 1 bis 4	Artikel 43 Absätze 1 bis 4
Artikel 16b Absätze 5 und 6	-
Artikel 16b Absatz 7	Artikel 43 Absatz 5
Artikel 16c Absätze 1, 2 und 3	Artikel 44 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 16c Absätze 4, 5 und 6	-
Artikel 16c Absatz 7	Artikel 44 Absatz 4
-	Artikel 45
Artikel 16ca Absätze 1 bis 4	Artikel 46 Absätze 3 bis 6
-	Artikel 46 Absätze 7 bis 10
Artikel 16ca Absatz 5	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 16cb	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 16d Absatz 1	Artikel 42 Absatz 1
Artikel 16d Absatz 2	Artikel 48
Artikel 16d Absätze 3, 4 und 5	-
-	Artikel 98
Artikel 16da	Artikel 99
Artikel 16e	Artikel 104
Artikel 16f	Artikel 105
Artikel 16g	Artikel 106
Artikel 16h	Artikel 108
Artikel 16i	Artikel 109

-	Artikel 100
-	Artikel 101 Absatz 1
Artikel 16j Absätze 1 und 2	Artikel 101 Absätze 2 und 3
Artikel 16k	Artikel 102 Absätze 1 und 2
-	Artikel 103
-	Artikel 75
Artikel 16l Absätze 1, 2 und 3	Artikel 76 Absätze 1, 2 und 3
-	Artikel 76 Absatz 4
Artikel 16l Absätze 4, 5 und 6	Artikel 76 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 16m	Artikel 46 Absatz 1
-	Artikel 46 Absatz 2
-	Artikel 78
Artikel 16n	Artikel 79
-	Artikel 80
Artikel 17	Artikel 126
Artikel 17b	Artikel 109 Absätze 1, 2 und 3
-	Artikel 109 Absatz 4
Artikel 18	Artikel 127
Artikel 19	Artikel 128
Artikel 20	Artikel 129
Artikel 21	Artikel 130

Artikel 22	Artikel 131
-	Artikel 132, 133 und 134
Artikel 22a Absätze 1 und 2	Artikel 49 Absätze 1 und 2
-	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 22a Absatz 3	Artikel 49 Absatz 4
Artikel 22a Absatz 4	Artikel 49 Absatz 5
-	Artikel 49 Absatz 6
Artikel 22b	Artikel 52 Absätze 1 und 2,
-	Artikel 52 Absatz 3
-	Artikel 53
Artikel 22c	Artikel 51
Artikel 22d	Artikel 50
Artikel 22e	Artikel 54
Artikel 22f	Artikel 55
-	Artikel 56 und 57
-	Artikel 58 Absatz 1
Artikel 22g	Artikel 58 Absatz 2
-	Artikel 58 Absätze 3 und 4
-	Artikel 59 bis 62
Artikel 22h	-
Artikel 22i	Artikel 81

-	Artikel 82
Artikel 22j	Artikel 83
Artikel 22k	Artikel 63
Artikel 22l	Artikel 64 Absätze 1 und 2
-	Artikel 64 Absatz 3
Artikel 22m	Artikel 65
Artikel 22n	Artikel 66
Artikel 22o	Artikel 67
-	Artikel 68 bis 74
-	Artikel 93
Artikel 22p	Artikel 94
Artikel 22q	Artikel 95
Artikel 22r	Artikel 96
Artikel 23	Artikel 135
Artikel 23a Absatz 1 Buchstaben a und b, Absätze 2 bis 6	-
Artikel 23a Absatz 7	Artikel 136
Artikel 23a Absatz 8	-
Artikel 23b	Artikel 77
Artikel 24	Artikel 137
-	Artikel 138 bis 142
Artikel 25	Artikel 143

Artikel 26 Buchstaben a und b	Artikel 144 Nummern 1 und 2
-	Artikel 144 Nummern 3 und 4
Artikel 26 Buchstaben c bis g	Artikel 144 Nummern 5 bis 9
Artikel 27	Artikel 145
Artikel 28	-
-	Artikel 146
Artikel 29	Artikel 147
Anhänge I bis VIII	Anhänge I bis VIII
-	Anhänge IX bis XV